



Projekt:

Nach der stationären Erziehungshilfe – Care Leaver in Deutschland



Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner

Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**

Expertise

Expertise

im Projekt „Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe? – Care Leaver in Deutschland“

Impressum

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH)
Galvanistraße 30, D – 60486 Frankfurt/Main
Telefon: 0049 - 69/ 633 986-0; Fax: 0049 - 69/ 633 986-25;
E-Mail: igfh@igfh.de / www.igfh.de

© **IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main, 1. Auflage 2014**

ISBN 978-3-925146-88-6

Verfügbar online über:

www.igfh.de unter Projekte / Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe
www.uni-hildesheim.de/careleaver

Titelfoto: © goodluz - Fotalia.com

Inhalt

I. Einleitung.....	5
II. Hilfen für junge Volljährige – Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung und grundsätzliche Fragestellungen im Überblick.....	6
1. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)	6
a) Leistungsprofil.....	6
b) Grundsätzliche Fragestellungen	8
2. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).....	9
a) Leistungsprofil.....	9
b) Grundsätzliche Fragestellungen	11
c) Umsetzungsprobleme.....	13
d) Rechtsfragen aus der Praxis	17
3. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII).....	18
a) Leistungsprofil.....	18
b) Grundsätzliche Fragestellungen	19
III. Hilfen für junge Volljährige und deren Verhältnis zu anderen Leistungen – rechtliche Schnittstellen und Abgrenzungsfragen	20
1. Leistungen nach dem SGB VIII	20
a) Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	20
b) Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)	21
2. Leistungen nach dem SGB XII.....	21
a) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67, 68 SGB XII)	21
b) Eingliederungshilfe für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung (§ 53 SGB XII)	22
3. Leistungen nach dem SGB II	23
a) Die Bedeutung der Kollisionsregelung des § 10 Abs. 3 SGB VIII.....	23
b) Leistungsberechtigung nach dem SGB II	25
c) Die einzelnen Leistungstatbestände.....	26
d) Die fortbestehende Leistungsverpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe	27
e) Sanktionen und die Folgen für den Hilfebedarf nach dem SGB VIII.....	28
f) Zum aktuellen Stand der fachpolitischen Diskussion	29
4. Leistungen nach dem SGB III	30
a) Leistungstatbestände im Überschneidungsbereich	30
b) Leistungskonkurrenz.....	30
5. Zugang zu anderen Leistungen und die Gestaltung von Übergängen.....	31
a) Auswirkungen der Leistungserbringung im gegliederten System.....	31
b) Zuständigkeitskonflikte und Vorleistungsregelungen.....	32
c) Die Gestaltung von Übergängen	35
6. Kooperation der Leistungsträger.....	37
IV. Übergang von Jugendhilfe in gesetzliche Betreuung	38
1. Grundsätzliche Bedeutung.....	38
2. Junge Menschen als Adressaten der gesetzlichen Betreuung	38
3. Gesetzliche Betreuung und Hilfebedarf	39
4. Aufgabenbündelung im Jugendamt	39
V. Schnittstellen zum Asyl-/Ausländerrecht	40

1. Allgemeines.....	40
2. Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII	40
a) Ausländer.....	40
b) Kinder und Jugendliche	41
c) Junge Volljährige	41
d) Auswirkungen des Leistungsbezuges auf das Aufenthaltsrecht.....	42
3. Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II.....	42
a) Anspruchsvoraussetzungen	42
b) Auswirkungen des Leistungsbezuges auf das Aufenthaltsrecht.....	43
4. Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII	44
VI.Zusammenfassung	44
Literatur	48
Empfehlungen.....	48
Kommentare, Lehrbücher	48
Monographien, Aufsätze.....	49
Dokumentationen.....	50

I. Einleitung

Die nachfolgende Expertise zum Projekt „Nach der stationären Erziehungshilfe – Care Leaver in Deutschland“ befasst sich mit den Rechtsgrundlagen zur Gewährung von Sozialleistungen für die betroffene Personengruppe. Diese Personengruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass

- sie bisher Hilfe zur Erziehung und/oder Hilfe für junge Volljährige in stationärer Form erhalten hat,
- diese Hilfe nunmehr endet, weil kein systemrelevanter Hilfebedarf mehr gesehen wird oder weil die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird,
- eine weitere Unterstützung für die Verselbstständigung, die gesellschaftliche Integration, den Übergang in den Arbeitsmarkt oder das Ausbildungssystem notwendig ist und
- das Verhältnis zur Herkunftsfamilie (den Eltern) häufig belastet ist.

Für die betroffenen jungen Menschen bedeutet dies, dass sie – was ihre Lebenssituation betrifft – von einem einschneidenden Settingwechsel (Lebensort) betroffen sind, und gleichzeitig ein Wechsel im Hinblick auf das für die weitere Unterstützung verantwortliche Sozialleistungssystem erfolgt. Von der Ausgestaltung der Übergänge hängt nicht nur ab, ob die Wirksamkeit der bisher geleisteten Hilfen gesichert ist (Nachhaltigkeit), sondern auch, ob aktuelle Hilfebedarfe so gedeckt werden, dass der Verselbstständigungsprozess des jungen Menschen kontinuierlich fortgesetzt wird.

Auch die **Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht** befasst sich mit der Lebenslage junges Erwachsenenalter sowie der öffentlichen Verantwortung für die Bewältigung dieser Lebenslage (Gesamtbericht (BMFSFJ 2013)). Sie schließt sich im Teil B des Berichts zu den Lebenslagen junger Menschen der in der Übergangsforschung entwickelten These an, dass es sich bei dieser Lebensphase weder um einen Teilabschnitt einer verlängerten Jugendphase, noch einfach um einen Ausdruck von Veränderungen des Erwachsenenalters handelt, sondern um eine eigene Lebensphase im Übergang. Während die klassische Jugendphase durch den prägenden Einfluss der Institution Schule gekennzeichnet sei, könne in der Phase des frühen Erwachsenenalters je nach individuell getroffenen Entscheidungen eine Mehrzahl von Institutionen relevant werden (ebd. S. 186). Infolge der Verlängerung von (Aus-)Bildungswegen und der Entkoppelung von Bildung und Beschäftigung hätten sich die Übergänge in das Erwachsenenalter diversifiziert und individualisiert.

Die jungen Erwachsenen müssen die Anforderungen dieser Lebensphase durch aktive Gestaltung und eigenes Entscheiden selbsttätig bewältigen und bringen entsprechend individuelle Biografien hervor (ebd. S. 187).

Im Hinblick auf die leitende Perspektive des Berichts auf die neue Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe fragen die Sachverständigen, ob diese auf der Grundlage des SGB VIII in der Lage sei, die Risiken und Unterstützungsbedürfnisse junger Erwachsener im Übergang in ein selbstständiges Leben angemessen zu begleiten oder ob sich die Kinder- und Jugendhilfe möglicherweise zu früh aus ihrer Verantwortung für junge Menschen zurückzöge und die weitere Unterstützung junger Erwachsener anderen Leistungssystemen (zum Beispiel den Arbeitsagenturen, Jobcentern, Institutionen der sozialen Kontrolle etc.) überlasse (ebd. S. 188)?

II. Hilfen für junge Volljährige – Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung und grundsätzliche Fragestellungen im Überblick

1. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)

a) Leistungsprofil

Die Konstruktion der Hilfe zur Erziehung knüpft an die verfassungsrechtlich verankerte primäre **Erziehungsverantwortung der Eltern** (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) an. Primärer Hilfezweck ist also nicht, die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen (mit Zustimmung der Eltern und/oder des Kindes oder Jugendlichen) auf Leistungserbringer bzw. dritte Personen zu delegieren, sondern die Eltern dabei zu unterstützen, ihrer Erziehungsverantwortung besser gerecht zu werden und oder sie dabei zeitlich befristet zu entlasten. Auslösendes Moment sind hier Störungen des Eltern-Kind-Verhältnisses, die einen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf geeignet und erforderlich erscheinen lassen. Auf die Ursache für die Störung kommt es dabei nicht an. Leistungsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, im Einzelfall auch ein gerichtlich bestellter Vormund oder Pfleger.

Die Leistung setzt nicht zwingend eine Initiative der Eltern voraus. Die Kontaktaufnahme mit den Eltern kann auch auf eine Initiative des Kindes oder Jugendlichen (§ 8 Abs. 2 SGB VIII) oder auf das Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) zurückgehen. In jedem Fall setzt die Leistungsgewährung aber die **Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern** voraus, mit dem Jugendamt bzw. den leistungserbringenden

Diensten/Einrichtungen zu kooperieren. Häufig muss diese aber erst gemeinsam erarbeitet und immer wieder aktiviert werden, sofern nicht zur Abwehr einer Gefährdung für das Kindeswohl das Familiengericht eingeschaltet werden muss (§ 8a Abs. 2, § 50 SGB VIII i. V. mit § 1666 BGB). Eine stationäre Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist nur zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (§ 1631 b BGB).

Aber auch die **Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen** an der Feststellung des Hilfebedarfs und der Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe und an deren Ausgestaltung ist nicht nur ein rechtliches Gebot (§ 8 Abs. 1; § 36 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), sondern zugleich eine fachliche Voraussetzung für den Erfolg der Hilfe. Mit zunehmender Reife und Einsichtsfähigkeit wächst nicht nur die Bedeutung der Willensäußerung des Kindes oder Jugendlichen, es ändern sich auch die Hilfeziele. So rückt mit zunehmendem Alter die **Förderung der Entwicklung und Unterstützung bei der Verselbstständigung** immer stärker in den Vordergrund. Dies kommt in der gesetzlichen Ausgestaltung des Hilfeprofils der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) explizit zum Ausdruck (§ 34 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII).

Unabhängig davon bleibt die **Zusammenarbeit mit den Eltern**, ihre Beratung und Unterstützung ein konstitutiver Teil der Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (sogenannte „Elternarbeit“, § 37 Abs. 1 SGB VIII), die allerdings in der Praxis nicht immer in der rechtlich und auch fachlich gebotenen Weise wahrgenommen wird. Häufig wird dabei unterschätzt, dass die (Qualität der) Beziehung zu den Eltern auch bei zunehmender Verselbstständigung eine zentrale Rolle für die Entwicklung des Jugendlichen (und jungen Volljährigen) spielt.

Bestandteil der Hilfe zur Erziehung in ambulanter oder stationärer Form sind nach Bedarf im Einzelfall auch **Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen** im Sinne des § 13 Abs. 2 (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

Zentrales Instrument für die Steuerung von Hilfeprozessen ist das **Hilfeplanverfahren** (§ 36 SGB VIII). Es verpflichtet zur Zusammenarbeit aller am Hilfeprozess beteiligten Personen und Institutionen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sol-

len auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

b) Grundsätzliche Fragestellungen

aa) Begrenzte rechtliche Steuerungsmöglichkeiten

Die im SGB VIII geregelten Leistungen sind keine der Höhe nach bestimmten oder bestimm- baren Geldleistungen, sondern **personenbezogene soziale Dienstleistungen**, die im Fall der Hilfe zur Erziehung im Hinblick auf den Einzelfall (den gemeinsam festgestellten Bedarf) gemeinsam bestimmt und immer wieder den sich ändernden Bedarfslagen angepasst wer- den müssen (Vorläufigkeit, Interaktion, Dynamik). Inhalt und Umfang der zur Deckung des festgestellten Bedarfs notwendigen Hilfe ergeben sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern die abstrakten Rechtsgrundlagen müssen im Hinblick auf den Einzelfall konkretisiert werden.

Die für die Feinjustierung notwendigen **fachlichen Handlungsspielräume** in den gesetzli- chen Grundlagen werden häufig nur restriktiv genutzt oder für fiskalische Zwecke miss- braucht. Erleichtert werden solche Verfahrensweisen aufgrund des geringen Kontroll- bzw. Prozessrisikos. So sind nur wenige Eltern bereit und entschlossen, das Handeln des Ju- gendamts durch die Erhebung einer Klage vor den Verwaltungsgerichten einer gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Ein zentraler Grund dafür ist die „strukturelle Machtasymmetrie“ zwischen den hilfebedürftigen Personen einerseits und den Fachkräften andererseits (Urban- Stahl 2011, S. 10). Hinzu kommt, dass das Handeln des Jugendamts – wie das Handeln jeder Behörde – der staatlichen Aufsicht unterliegt, diese sich aber im Aufgabenbereich der Jugendhilfe auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns (so genannte Rechtsaufsicht) beschränkt und zudem in der Praxis weitgehend wirkungslos bleibt. Deshalb mehren sich die Stimmen, die die Etablierung eines Ombudschäfts- und Beschwerdesystems in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland fordern (siehe dazu Wiesner 2012).

In den Fachzeitschriften werden immer wieder gerichtliche Entscheidungen publiziert, die häufig auch die Rechtsposition der Hilfesuchenden stärken. Eine verlässliche Beurteilung der verwaltungsgerichtlichen Spruchpraxis ist jedoch nicht möglich. In den (Verwaltungs-) Ge- richten gibt es keine nach Sachgebieten der Jugendhilfe gesonderte Statistik. Daher lassen sich weder Angaben zur Zahl der Klagen nach §§ 34, 41 SGB VIII, noch speziell zur Er- folgsaussicht machen. Auch aus den Veröffentlichungen von Gerichtsurteilen in den juristi- schen Datenbanken lassen sich keine repräsentativen Schlüsse auf die Erfolgsaussichten ziehen.

bb) Der für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen signifikante **Grundsatz der Freiwilligkeit** wird bei der Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung in zweierlei Hinsicht relativiert:

- Angesichts des tatsächlich oder möglicherweise drohenden Entzugs der elterlichen Sorge werden Hilfen (zur Erziehung) von den Eltern häufig nur bedingt „freiwillig“ in Anspruch genommen.
- Angesichts der „Machtasymmetrie“ zwischen Eltern/Familie und Fachkraft nehmen Leistungsberechtigte andererseits ihre Rechte nur bedingt wahr (Es gibt mehr „hilfebedürftige“ als „hilfesuchende“ Personen.).

cc) Die **Tendenz rückläufiger Quoten stationärer Hilfen**, die vor allem fiskalisch erklärbar ist, wurde im Kontext der Kinderschutzdebatte aufgrund einer verstärkten öffentlichen Aufmerksamkeit für Kinder in Notlagen und eines stärkeren Absicherungsverhaltens der im Einzelfall verantwortlichen Leitungs- und Fachkräfte gestoppt. So steigen die Zahlen seit 2005 kontinuierlich an (AKJStat, Monitor Hilfen zur Erziehung, S. 7). Die Zahlen für die Inobhutnahme sowie die Zahl familiengerichtlicher Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung steigen ebenfalls (KomDat Heft 1/13, S. 6 ff.).

dd) Die Frage der **Rechtsinhaberschaft** (Anspruchsberechtigte: Kinder bzw. Jugendliche oder Eltern), die in der Literatur kontrovers diskutiert wird (Wiesner SGB VIII § 27 Rn. 3 ff.), spielt im praktischen Vollzug keine Rolle, da die Eltern in jedem Fall ihre Zustimmung erteilen müssen bzw. der Hilfeerfolg die aktive Mitwirkung der Eltern voraussetzt.

2. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

a) Leistungsprofil

Die Verbesserung der Hilfen für diese Altersgruppe war ein Schwerpunkt der Jugendhilfe-rechtsreform im Jahre 1990 (siehe dazu die Begründung zum Regierungsentwurf des KJHG, Bundestagsdrucksache 11/5948, S. 43, 44, 78).

Rechtssystematisch knüpft die Konstruktion der Hilfe für junge Volljährige an die Leistungstypen Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff.) und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung (§ 35a) an, stellt aber den Unterstützungsbedarf (nach Beendigung der elterlichen Erziehungsverantwortung mit dem Erreichen der Volljährigkeit) nicht mehr in den Kontext der Eltern-Kind/Jugendlicher-Beziehung, sondern bezieht ihn allgemeiner auf

Schwierigkeiten bei der autonomen Lebensgestaltung des jungen Menschen, die (vor allem) mit sozialpädagogischen Leistungen bewältigt werden können.

Das Konstrukt der Hilfe für junge Volljährige war eine Erfindung des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der **Herabsetzung des Volljährigkeitsalters** im Jahre 1974 – also noch während der Geltung des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Mit der rechtspolitisch begründeten Entscheidung, die Volljährigkeit vom 21. auf das 18. Lebensjahr vorzuverlagern, war zwangsläufig eine frühere Beendigung der (damals noch örtlichen bzw. überörtlichen) Erziehungshilfe verbunden. Andererseits war bereits in den Siebzigerjahren erkennbar, dass eine Anzahl junger Menschen das mit dem Erreichen der Volljährigkeit verbundene Ziel der Ver selbstständigung nicht ohne Weiteres drei Jahre früher erreichen konnte. Deshalb wurde die Fortsetzung einer mit Erreichen des 18. Lebensjahres laufenden Hilfe zur Erziehung in den Fällen ermöglicht, in denen eine schulische und berufliche Ausbildung noch nicht abgeschlossen war (§ 6 Abs. 3, § 75 a JWG). Heute – 40 Jahre später – ist diese Altersphase nicht nur eine Durchgangsphase. Der Unterstützungsbedarf für junge Menschen in dieser Altersphase ist gewachsen und hat sich deutlich verändert (Nüsken 2006).

Die **Ausgestaltung des Konditionalprogramms in § 41 SGB VIII unterscheidet sich von den Vorgängerregelungen** (§ 6 Abs. 3, § 75 a RJWG) in dreifacher Hinsicht:

- Hilfe für junge Volljährige ist nicht länger nur als Fortsetzungshilfe konstruiert, sondern wird auch erstmals nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt,
- die Leistungsgewährung wird von einer noch laufenden Ausbildungsmaßnahme entkoppelt,
- die Rechtsverpflichtung wird von einer „Kann-Regelung“ zu einer „Soll-Regelung“ und damit zu einem sog. Regelrechtsanspruch (Wiesner u. a. 2011 SGB VIII, § 41 Rn. 25) aufgestockt.

Verwaltungsentscheidungen, die Anträge auf Leistungen, welche erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt werden, ohne Bezugnahme auf den individuellen Hilfebedarf ablehnen, sind deshalb rechtswidrig und werden von den Verwaltungsgerichten aufgehoben.

Nach dem **Erreichen des 21. Lebensjahres** kann eine Hilfe nach § 41 nicht mehr **begonnen** werden. Ausnahmen sind denkbar bei fehlerhafter Nichtbewilligung einer vorher beantragten Hilfe oder bei kurzfristiger Unterbrechung der Hilfe (siehe im Einzelnen Mrozynski ZfJ 1996, S. 159, 163 f.). Da die Vorschrift aber keine Mindestdauer der Hilfe vor Vollendung des 21. Lebensjahres fordert, scheitert eine im Einzelfall erforderliche Hilfe nicht daran, dass der **Antrag erst 2 Monate vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt worden** ist (BayVGH v. 11.2.1994, 12 CE 93, 3053).

Die Hilfe soll aber „**in begründeten Einzelfällen**“ **über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus fortgesetzt werden** (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Einen solchen begründeten Einzelfall hat das VG Berlin mit der Begründung bejaht, der Fall der Antragstellerin weiche „angesichts der Vorgeschichte der Antragstellerin und der ihr attestierten Störungen (ausgeprägte emotionale Störungen des Jugendalters, reaktive Bindungsstörungen, kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung) von der Vielzahl der typischen Jugendhilfefälle ab“ (VG Berlin, Beschluss vom 24.8.2007 – VG 18 A 205.07 – vgl. Kramm u. a. 2010, S. 47 ff.).

§ 41 enthält – im Unterschied zu §§ 27 ff. – eine **spezielle Rechtsgrundlage** für die so genannte **Nachbetreuung** (§ 41 Abs. 3). Hatte diese Regelung ursprünglich vor allem den Zweck, die Wirksamkeit der bis dahin geleisteten Hilfe zu sichern und den Übergang junger Menschen aus einer stationären Hilfe in die Selbstständigkeit zu erleichtern, so könnte diese Rechtsgrundlage künftig auch stärker genutzt werden für die **Beratung und Organisation** im Hinblick auf **Anschlusshilfen**, die zur Deckung neuer oder fortbestehender Bedarfe auf dem Weg in die Selbstständigkeit geeignet und erforderlich sind. Die Nachbetreuung erhält damit eine zentrale Bedeutung im Hinblick auf die Ausgestaltung bruch- bzw. reibungsloser **Übergänge in andere Hilfesysteme**. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe könnten hier eine Lotsenfunktion übernehmen. Die Aufgabe der Beratung könnte auch von einem Träger der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden, der über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich des ausdifferenzierten Spektrums von Sozialleistungen verfügt. Weniger geeignet bzw. nicht ausreichend erscheint die Berücksichtigung dieser Aufgabe bei der Vereinbarung von Leistungen und Entgelten mit den Anbietern stationärer Hilfen. Die Personalbemessung könnte ggf. in Relation zur Zahl der stationären Hilfen, die für junge Volljährige gewährt werden, bestimmt werden.

Die **Sachverständigenkommission zum 14. Kinder und Jugendbericht** weist darauf hin, dass Deutschland im europäischen Vergleich mit diesen rechtlichen Vorgaben sehr gut dastehe, denn in anderen Ländern endet der Hilfeanspruch häufig mit dem 18. bzw. 19. Lebensjahr oder die Hilfe könne nur als Fortführungshilfe darüber hinaus gewährt werden. Damit seien die gesetzlichen **Grundlagen für eine bedarfsgerechte Hilfe** für junge Volljährige in Deutschland gegeben (BMFSFJ 2013, S. 351).

b) Grundsätzliche Fragestellungen

Zunächst ist auf die allgemeinen Ausführungen zur Charakteristik personenbezogener sozialer Dienstleistungen hinzuweisen, die oben im Zusammenhang mit der Hilfe zur Erziehung erfolgt sind, aber in gleicher Weise auch für die Hilfe für junge Volljährige bedeutsam sind.

In den letzten Jahren ist eine **Tendenz zu einer zunehmend restriktiven Gewährungspraxis** erkennbar (Tammen in Münder u. a., § 41 Rn. 24) – flankiert von Initiativen aus den Bundesländern auf der Ebene der Gesetzgebung, die Leistungsvoraussetzungen in § 41 SGB VIII wieder auf das Niveau der Rechtslage nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz zurückzuführen (Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich, Gesetzentwurf des Bundesrates vom 5.11.2004, Bundestagsdrucksache 15/4532). So heißt es im Handlungsleitfaden zu § 41 SGB VIII für Einrichtungen der stationären Jugendhilfe des Bundesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen: „Aus der Praxis mehren sich aber die Hinweise, dass Kostenträger zunehmend auf Abschluss der Hilfen drängen, diese einstellen oder in Aushandlungsprozessen versuchen, die qualitative und quantitative Ausstattung deutlich zu reduzieren, wenn Jugendliche volljährig werden.“ (Kramm u.a. 2010, S. 4)

Das für die Hilfe zur Erziehung (auch im stationären Bereich) wirksame **Kinderschutzparadigma** entfaltet für die Altersgruppe der jungen Volljährigen keine Wirksamkeit (mehr), da der staatliche Schutzauftrag (Wächteramt) akzessorisch zur elterlichen Erziehungsverantwortung konstruiert ist und mit der Vollendung des 18. Lebensjahres endet.

Befördert wird diese Tendenz einer restriktiven Gewährungspraxis durch den Verweis auf den Aus- und Umbau der Rechtsgrundlagen für die Grundsicherung (SGB II) und die Arbeitsförderung (SGB III), deren Leistungen den Bedarf dieser jungen Menschen vorrangig zu decken bestimmt sind. Die **Schnittmengen zu den anderen Leistungssystemen** und den dort geregelten **Leistungen sowie** die daraus resultierenden Leistungskonkurrenzen (§ 10 Abs. 3, 4 SGB VIII) verschärfen die Neigung der einzelnen Leistungsträger, ihre eigene Zuständigkeit zu bestreiten. Eine saubere Abklärung des Bedarfs, die vielfach nicht zum Leistungsausschluss, sondern zur gleichzeitigen Gewährung bzw. Verknüpfung verschiedener Hilfen führen müsste, findet vielfach nicht statt. Gesetzliche Regelungen zum Schutz der Leistungsberechtigten, wie Vorleistungspflichten, erweisen sich in der Praxis als untauglich bzw. unwirksam (siehe dazu die Ausführungen unten zu III. 5.).

Auch die **Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht** befasst sich unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der amtlichen Statistik mit der Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfe für junge Volljährige. Sie stellt gravierende Differenzen im landesweiten bzw. interkommunalen Vergleich hinsichtlich der Inanspruchnahme fest und identifiziert verschiedene Faktoren, die auf die Entscheidungspraxis Einfluss nehmen. Die Rede ist von einem „in mehrfacher Hinsicht gesteuerten Leistungsfeld“ (BMFSFJ 2013, S. 352). Als für die Entscheidungspraxis relevante Einflussfaktoren benennt die Kommission

- fiskalische Motive,

- unterschiedliche Wahrnehmungs- und Beurteilungsmuster der Fachkräfte,
- den Mangel an einer fachlich-konzeptionellen Rahmung, die spezifisch die Entwicklungsaufgaben dieser Altersgruppe berücksichtigt (BMFSFJ 2013, S. 352).

c) **Umsetzungsprobleme**

Als Hürden für die Inanspruchnahme der Hilfe für junge Volljährige haben sich immer wieder

- **der Einwand mangelnder Erfolgsaussicht der zu gewährenden Leistung bzw.**
- **der Einwand fehlender Mitwirkungsbereitschaft seitens des jungen Menschen**

erwiesen. Dies macht auch die Zahl der dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen deutlich. Aus ihnen kann einerseits abgelesen werden, dass junge Menschen über die gerichtliche Kontrolle des Verwaltungshandelns in den Jugendämtern doch noch zu ihrem Recht gekommen sind. Gleichzeitig kann aber vermutet werden, dass die gerichtlich ausgetragenen Streitigkeiten nur die Spitze eines Eisbergs zu Unrecht abgelehnter Leistungen nach § 41 SGB VIII bilden.

aa) Maßstab für die Erfolgsprognose

Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal jeder Leistung ist ihre Eignung zur Deckung des Hilfebedarfs. Eine Leistung ist nicht zu gewähren, wenn sie von Anfang an keinen Erfolg verspricht. Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe nach § 41 muss daher eine Förderung der Persönlichkeitsentwicklung erwartet werden können. Da die Hilfe in der Regel mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, in jedem Fall aber mit der Vollendung des 27. Lebensjahres, endet, ist im Wege einer sorgfältigen Prognose zu klären, ob innerhalb dieses Zeitraums wenigstens bestimmte Ziele erreicht werden können. Eine offensichtlich erfolglose Hilfe ist nicht zu gewähren. Allerdings setzt die Feststellung der offensichtlichen Erfolglosigkeit eine intensive und fachlich kompetente Klärung der Bedingungen voraus. Zu beachten ist außerdem, dass die Erfolgsschwelle nicht unrealistisch hoch angesetzt wird, so dass auf diese Weise ein legitimer Hilfebedarf unter Verweis auf die mangelnden Erfolgsaussichten abgelehnt wird (Wiesner u. a. 2011, SGB VIII § 41 Rn. 23).

Diese in der Kommentarliteratur gängige Auffassung wird auch in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte rezipiert. Hinzuweisen ist dabei auf eine **Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts** (Urteil vom 23. September 1999, BVerwG 5 C 26.98), wo es heißt (Hervorhebungen durch den Verfasser):

„... Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß eine Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht voraussetzt, daß der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seine Verselbständigung erreicht hat, sondern daß **es genügt, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten läßt.**

Eine Prognose dahin, daß die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird, verlangt § 41 SGB VIII nicht. Zwar ist es Aufgabe und Zielrichtung der Hilfe für junge Volljährige, deren Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung zu fördern, und soll die Hilfe solange wie notwendig, aber in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt und in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden, doch ist weder dem Wortlaut noch der Systematik noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu entnehmen, daß ein Anspruch auf Hilfe nur gegeben ist, wenn Aussicht besteht, daß mit der Hilfe eine Verselbständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder in einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht werden kann. Da die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden soll, ist der Abschluß einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bzw. die Verselbständigung mit der Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung das, soweit möglich, anzustrebende Optimum. Nach § 41 SGB VIII soll dem jungen Volljährigen Hilfe ‚für die Persönlichkeitsentwicklung‘ und ‚zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung‘ gewährt werden. **Sie ist also nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluß gerichtet, sondern auch schon auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozeß bezogen.** Die Hilfe dazu muß aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), aber auch – wiederum bezogen auf den Hilfezweck – geeignet sein; sie muß geeignet sein, die Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung zu fördern ...

Der engeren Auffassung des Deutschen Städtetages in seinen Empfehlungen und Hinweisen zur Hilfe für junge Volljährige vom 20. September 1995 (vgl. dazu die Angaben bei Diedrichs-Michel in GK-SGB VIII § 41 Rn. 14), Hilfe nach § 41 SGB VIII dürfe nicht gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erkennbar sei, daß die Hilfe nicht bis zum 21. Lebensjahr erfolgreich beendet werden könne, **steht bereits § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII mit der Möglichkeit, die Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus fortzusetzen, entgegen.** Gegen eine auf einen Enderfolg bezogene Erfolgsprognose spricht auch das Wesen der Hilfe für junge Volljährige als Entwicklungshilfe, also einer Hilfe, die ausgehend von der individuellen Situation des jungen Menschen der Förderung seiner Persönlichkeitsent-

wicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung dient. Die in § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bestimmten Zeitgrenzen (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres; für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus) beziehen sich nicht auf den Eintritt eines Hilfeleistungserfolges, sondern bezeichnen das Ende der Hilfeleistungsmaßnahmen. Entsprechend sieht § 41 Abs. 3 SGB VIII auch noch ‚nach Beendigung der Hilfe‘ im notwendigen Umfang Beratung und Unterstützung ‚bei der Verselbständigung‘ vor.“

Auf diese tragenden Grundsätze beziehen sich alle weiteren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte bis zum heutigen Tage (zum Beispiel OVG NRW vom 18.8.2009, vom 24.6.2010 und vom 12.8.2010, VG München vom 21.7.2010, 18 K 08.6176 vgl. www.juris.de)

bb) Anforderungen an die Mitwirkungsbereitschaft

Ein weiterer zentraler Streitpunkt bei der Anwendung von § 41 SGB VIII ist die Frage, welche Anforderungen an die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen als Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe gestellt werden dürfen. Auch wenn § 41 SGB VIII – im Gegensatz zu § 6 Abs. 3 und § 75 a JWG – weder ausdrücklich einen Antrag des jungen Menschen noch seine Bereitschaft, am Erfolg der Maßnahme mitzuwirken, verlangt, so ist die Bereitschaft zur Mitwirkung des Leistungsberechtigten eine generelle Voraussetzung bei der Gewährung persönlicher Hilfen und kein Spezifikum der Hilfe für junge Volljährige (vgl. hierzu auch VG Gelsenkirchen ZfJ 2004, S. 350). Hinzukommen muss die auf das Hilfeplanverfahren gestützte Feststellung, dass die Leistungsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 vorliegen, was jedenfalls eine Beteiligung des jungen Menschen am Hilfeplanverfahren und damit sein „Anfangsinteresse“ voraussetzt. Allerdings ist gerade die Lebenssituation vieler älterer Jugendlicher und junger Volljähriger und die daraus resultierende Hilfebedürftigkeit dadurch gekennzeichnet, dass sie nur über ein begrenztes Durchhaltevermögen verfügen und immer wieder dazu neigen, Unterstützungsangebote abzulehnen oder Hilfeprozesse abubrechen.

Eine ausdrückliche Normierung der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen, wie sie von mancher Seite gefordert wird, könnte deshalb in der Praxis als Vorwand dienen, „schwierige“ und phasenweise auch „desinteressierte“ junge Menschen vorschnell aus der Hilfe zu entlassen und ihnen damit häufig eine letzte Möglichkeit gesellschaftlicher Integration zu nehmen. Hier müssen Fachkräfte einen angemessenen Mittelweg beschreiten zwischen einer distanzierten Position, die von dem jungen Menschen den ständigen Nachweis der Mitwirkungsbereitschaft erwartet, und einer bevormundenden und aufdrängenden Pädagogik, die abweichende Lebensentwürfe nicht tolerieren will (Wiesner u. a. 2011, SGB VIII § 41 Rn. 24).

Eine **Motivation des jungen Volljährigen zur Überbrückung von „Durststrecken“** ist Teil der Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung, nicht aber ein Ausschlussgrund (vgl. Gerlach AFET-RdBrief 1995/3, S. 21, 24). Die eingeforderte Mitwirkungsbereitschaft muss zum einen angemessen und zumutbar formuliert sein, das heißt, sie muss sich am Hilfezweck orientieren und erkennen lassen, dass die jungen Menschen bei der Festlegung der Mitwirkungspflichten adäquat beteiligt wurden. So ist zum einen etwa die Verknüpfung der Hilfe mit Hilfezweck fremden Bedingungen (zum Beispiel die Gewährung einer Notschlafstelle bei regelmäßigem Schulbesuch) unzulässig (Häbel 2008, S. 214 ff.). Zum anderen ist aus pädagogischer Sicht oftmals davon auszugehen, dass die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Durchführung der Hilfe gerade aus den Problemlagen der jungen Menschen resultiert, die Anlass für das Hilfeangebot sind, so dass ihr unschlüssiges oder distanzierendes Verhalten weniger auf eine ungeeignete als vielmehr im Gegenteil auf eine dringend erforderliche Hilfe schließen lässt (Häbel a. a. O.). Daher ist es gerade eine **Aufgabe der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, die Motivation der jungen Menschen zur Mitwirkungsbereitschaft herzustellen**, möglicherweise auch verbunden mit einem hohen Maß an Kreativität, der Notwendigkeit, die eigene Methodik zu überdenken, und damit einer hohen Belastung für die Betreuer(innen) (Häbel a. a. O.).

Dieser „Grundmelodie“ in der Kommentarliteratur und in den Fachaufsätzen folgt auch die **Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte**.

Mehrere abgebrochene Maßnahmen lassen einerseits auf eine fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen als Fördervoraussetzung schließen. Allerdings ist eine noch notwendige Stabilisierung der Mitwirkungsbereitschaft für einen begrenzten Zeitraum („Durststrecke“) hinzunehmen und insoweit einer Bewilligung von Jugendhilfe nicht grundsätzlich hinderlich. Ist jedoch der junge Erwachsene trotz erfolgter Motivierung nicht bereit, in dem ihm zumutbaren Umfang bei der Hilfe mitzuarbeiten (Verweigerungshaltung) oder sprechen die Vorgeschichte und/oder der Verlauf des aktuellen Verfahrens mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen eine Aussicht auf Erreichung des Hilfeziels, besteht keine Leistungspflicht (VG Minden vom 21.5.2010). Fehlt die grundsätzliche Bereitschaft des jungen Volljährigen, an der Erreichung der Hilfeziele aktiv mitzuwirken, so kommen Leistungen nach § 41 nicht in Betracht (VG Aachen vom 19.5.2009, 2 K 245/07).

Mit dieser Begründung wurde auch eine (weitere) vollstationäre Unterbringung eines jungen Volljährigen verweigert, der es nach mehr als zehnjähriger Betreuung in vollstationärer Unterbringung immer wieder verstanden habe, sich alltäglichen Verpflichtungen zu entziehen. Eine erneute Unterbringung in vollstationärer Maßnahme würde gerade im Hinblick auf das Alter, die Persönlichkeit und den bisherigen Hilfeverlauf der Persönlichkeitsentwicklung defi-

nitiv mehr schaden als nutzen. Der Antragsteller würde die Gelegenheit erneut nutzen, sich sämtlichen Herausforderungen des täglichen Lebens zu entziehen und sich an den von ihm zu erwartenden Ordnungsrahmen zu halten (VG Würzburg vom 10.2.2012, WE 3E 11.1062).

Anders noch das OVG Lüneburg im Jahre 1998: Selbst dann, wenn alle Hilfeangebote und Motivationsmöglichkeiten gegenüber dem jungen Menschen ausgeschöpft sind, steht das Jugendamt für eine Übergangszeit weiterhin in der Verantwortung, eine nicht mehr als geeignet angesehene Betreuung fortzusetzen und für den erkannten Betreuungsbedarf nach einer anderen geeigneten Maßnahme zu suchen (OVG Lüneburg v. 25.2.1998, 4 L 5734/96).

Dabei ist immer zu beachten, dass gerichtliche Entscheidungen **Einzelfallentscheidungen** sind. An welchem Punkt also ein Gericht noch eine zu überwindende Durstrecke sieht oder bereits auf eine verfestigte Verweigerungshaltung schließt, die das Erreichen der Hilfeziele ausschließt oder unwahrscheinlich erscheinen lässt, bleibt letztlich immer der Wertung im Einzelfall und damit auch dem Vorverständnis des jeweiligen Richters überlassen. Dennoch lässt sich tendenziell feststellen, dass die Gerichte sich der restriktiven Haltung der kommunalen Spitzenverbände in ihren Empfehlungen vom 20. September 1995 nicht angeschlossen haben.

d) Rechtsfragen aus der Praxis

Was müssen junge Erwachsene vorweisen, um einen weitergehenden Hilfeanspruch erfolgreich durchzusetzen?

In der einschlägigen Fachliteratur werden dazu **die folgenden Empfehlungen** gegeben:

- Frühzeitiger Hinweis (der Fachkräfte in der Einrichtung) auf bis zur Volljährigkeitsgrenze voraussichtlich nicht erreichte Ziele im Prozess der Verselbstständigung und deren Verschriftlichung in den vorhergehenden Hilfeplanungsgesprächen.
- Hilfen nach Erreichen der Volljährigkeitsgrenze bedürfen in besonderem Maße einer dezidierten Zielformulierung und Operationalisierung im Hilfeplan, um das Erreichen und vor allem das Nicht-Erreichen von Zielen im erhofften und zunächst bewilligten zeitlichen Rahmen nachvollziehen und transparent machen zu können.
- Das voraussichtliche Nicht-Erreichen vereinbarter Ziele sollte nicht erst zum Ende des vereinbarten Zeitraums dem Jugendamt mitgeteilt werden, sondern im Laufe des Prozesses.

- Häufig hat sich bewährt, im Hilfeplan Stufenmodelle abnehmender Hilfeintensität zu vereinbaren, soweit dies dem zu erwartenden Selbstständigkeitsgrad entspricht (Kramm u. a. 2010, S. 23).

Sicherlich ist es für eine positive Entscheidung des Jugendamtes darüber hinaus notwendig, dass das Thema, also die Hilfeziele und die Gründe für ihre Nichterreichung, vorab mit dem **Jugendlichen erörtert** wird, sodass er selbst die Weiterführung der Hilfe für sinnvoll und notwendig hält und diese Position auch in den Hilfeplangesprächen mit dem Jugendamt deutlich macht. Andernfalls entsteht schnell der Verdacht, der Wunsch bestehe primär bei der Einrichtung und habe in erster Linie wirtschaftliche Gründe.

3. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

a) Leistungsprofil

An dieser Stelle ist auch auf den Leistungstatbestand der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) einzugehen, der sowohl für Jugendliche als auch für junge Volljährige bedeutsam ist.

Die Vorschrift fasst unter der Überschrift „Jugendsozialarbeit“ verschiedenartige Leistungen zusammen, nämlich

- sozialpädagogische Hilfen, die die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration junger Menschen fördern (Abs. 1),
- sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für diesen Personenkreis (Abs. 2),
- Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung (Abs. 3).

Gemeinsam ist diesen drei Leistungen der Adressatenkreis: sie richten sich an „Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“ (§ 13 Abs. 1).

Das Profil der Jugendsozialarbeit wird im **Positionspapier des Paritätischen Wohlfahrtsverband** wie folgt umschrieben: „Die Jugendsozialarbeit bietet umfassende Sozialisationshilfen zur schulischen und beruflichen Ausbildung und zur sozialen Integration benachteiligter junger Menschen. Sie entwickelt mit Jugendlichen tragfähige und ganzheitliche Lebensperspektiven, zu denen auch – aber nicht nur – die Arbeits- oder Ausbildungsstelle gehört. Ebenso geht es um die Ermöglichung des selbstständigen Wohnens, das Leben ohne Sucht-

mittel und die Konfliktlösung mit den Eltern. Die Jugendsozialarbeit in der Jugendhilfe tritt der sozialen Ausgrenzung von jungen Menschen entgegen, indem sie eine zweite oder dritte Chance für gescheiterte Jugendliche vergibt und ihre Hilfe nicht davon abhängig macht, ob eine Notsituation vermeintlich selbstverschuldet ist.“ (Der paritätische 2010, S. 2).

b) Grundsätzliche Fragestellungen

In der **kommunalen Praxis** hat die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII einen **geringen Stellenwert**, was auch bei den jährlichen Ausgaben für diesen Leistungsbereich zum Ausdruck kommt. Als Gründe werden die wenig verbindliche Rechtsqualität des § 13 SGB VIII und vor allem der Vorrang der Leistungen zur Vermittlung in Arbeit sowie zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II genannt. „So ist es weitgehend in das Ermessen der Jugendämter gestellt, in welcher Weise sie die Angebote der Jugendsozialarbeit finanzieren und ob sie hierbei eher minimalistisch und großzügig vorgehen“. (Der paritätische 2010, S. 2). „Die Nachrangigkeit der Vorschrift hat zu einem Rückzug der Kinder- und Jugendhilfe aus diesem Feld geführt, dem kein entsprechendes Angebot auf Seiten der Arbeitsverwaltung gegenübersteht. Junge Menschen mit Benachteiligungen versinken im Bermudadreieck zwischen ARGE/Jobcenter (SGB II), Bundesagentur für Arbeit (SGB III) und Jugendamt (SGB VIII) (Meysen, in: Münder/Wiesner/Meysen, Kap. 2.2. Rn. 42, Verweis auf Claus 2008, S. 249 f.).

Für den **Personenkreis der Care Leaver** entfalten die Leistungen nach § 13 SGB VIII **während eines stationären Aufenthalts** im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Hilfen für junge Volljährige jedoch **keine eigenständige Bedeutung**, da diese Leistungen im Bedarfsfall über § 27 Abs. 3 in die Hilfen nach §§ 27, 34 bzw. nach §§ 41 i. V. mit § 27 Abs. 3, § 34 integriert und die Unterkunft über § 34 bzw. § 41 i. V. mit §§ 39, 40 gesichert ist. Denkbar sind aber Übergänge aus einer stationären Hilfe nach §§ 34, 41 in Leistungen nach § 13 wegen eines veränderten Hilfebedarfs (siehe dazu unter III. 1.).

III. Hilfen für junge Volljährige und deren Verhältnis zu anderen Leistungen – rechtliche Schnittstellen und Abgrenzungsfragen

Schnittmengen mit (stationären) Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 34 SGB VIII) bzw. der Hilfe für junge Volljährige (§§ 41, 27, 34 SGB VIII) lassen sich bei folgenden Leistungen identifizieren:

1. Leistungen nach dem SGB VIII

a) Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Schnittmengen bestehen innerhalb des Leistungsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe zwischen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff.) bzw. der Hilfe für junge Volljährige (§ 41) einerseits und der Jugendsozialarbeit (§ 13) andererseits.

Sowohl Leistungen nach §§ 27 ff. wie nach § 41 schließen Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinn des § 13 Abs. 2 ein (§ 27 Abs. 4 ggf. i. V. mit § 41 Abs. 2), so dass der Bedarf an solchen Maßnahme nicht als Abgrenzungskriterien herangezogen werden kann. Relevantes Abgrenzungskriterium ist hier die **Intensität der pädagogischen Unterstützung**. Während diese bei den Hilfen nach §§ 27 und 41 im Vordergrund steht und die schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen eher Annexcharakter haben, dient die sozialpädagogische Hilfe in § 13 primär der schulischen und beruflichen Integration.

So liegt nach der Rechtsprechung des OVG Münster ein wesentlicher Unterschied im Hinblick auf den Leistungszweck darin, dass die Hilfe für junge Volljährige der (umfassenden) „sozialpädagogischen Hilfestellung für die Persönlichkeitsentwicklung“ dient, der Beseitigung eines schulischen oder beruflichen Defizits dabei aber keine selbstständige Bedeutung zukommt. Deshalb berechtige allein die Ermöglichung einer Schul-/Berufsausbildung als Zielsetzung nicht zur Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 (OVG NW vom 28.8.2007, 12 A 1119/07, vgl. www.juris.de).

In diesem Fall hatte ein **kostenerstattungspflichtiges** Jugendamt Klage erhoben, weil es die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige durch das erstattungsberechtigte Jugendamt nicht für erforderlich hielt, sondern Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13, die mit geringeren Kosten verbunden gewesen wären.

b) Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Während der Hilfebedarf nach § 19 erst durch die Schwangerschaft bzw. die Geburt eines Kindes ausgelöst wird – die Mutter bzw. der Vater ist mit der zusätzlichen Belastung durch das Kind überfordert – steht der Hilfebedarf nach § 27 bzw. § 41 nicht in Zusammenhang mit einer Schwangerschaft oder der Geburt eines Kindes. Wird jedoch eine Jugendliche, die „über ihre Eltern“ Hilfe zur Erziehung erhält oder eine junge Volljährige, die Leistungen nach § 41 erhält, während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung selbst Mutter eines Kindes, so ändert sich an der Leistungsberechtigung nach § 27 bzw. § 41 nichts. Die (stationäre) Hilfe nach § 27 bzw. § 41 wird dann erweitert und umfasst dann auch die Unterstützung der Jugendlichen bzw. der jungen volljährigen Person bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes (§ 27 Abs. 4 ggf. i. V. m. § 41 Abs. 2) sowie dessen Unterhalt (§ 39 Abs. 7). Kaum vorstellbar ist, dass nach bzw. mit der Geburt des Kindes der bis dahin festgestellte und über §§ 27, 34 ggf. i. V. mit § 41 gedeckte Unterstützungsbedarf für die Mutter abnimmt und eine Leistung nach § 19 SGB VIII ausreichen würde.

In der Praxis dürfte auch diese Abgrenzung deshalb nur dann relevant werden, wenn ein kostenerstattungspflichtiges Jugendamt durch den Verweis auf die jeweils andere Rechtsgrundlage glaubt, seine Kosten verringern zu können.

2. Leistungen nach dem SGB XII

a) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67, 68 SGB XII)

Mit der Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige im Rahmen der Reform des Jugendhilferechts (1990) strebte der Gesetzgeber u. a. das Ziel an, den Vorrang von Leistungen der Jugendhilfe gegenüber Leistungen nach § 72 BSHG (jetzt: §§ 67, 68 SGB XII) wieder herzustellen und dabei vor allem den Personenkreis nach § 6 der VO zu § 72 BSHG wieder in die Jugendhilfe zurückzuführen (Regierungsbegründung zum KJHG Bundestagsdrucksache 11/5948, S. 43, 78).

Leistungen nach § 41 SGB VIII sind (deshalb) gegenüber Leistungen nach §§ 67, 68 SGB XII **vorrangig** (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII bzw. § 67 Satz 2 SGB XII). Die Kollisionsregelung des § 10 wird jedoch nur dann relevant, wenn und soweit eine Kongruenz der beiden Leistungstatbestände gegeben ist. Deshalb ist jeweils zu prüfen, ob überhaupt die Leistungsvoraussetzungen nach beiden Vorschriften vorliegen. Da sowohl § 41 SGB VIII als

auch §§ 67, 68 SGB XII qualifizierte Hilfen vorsehen, die über die Einflussnahme auf die Lebenswelt und die Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen für diesen so weitgehend wie möglich ein eigenverantwortliches Leben bewirken sollen, **verdrängt der Anspruch auf Hilfe nach § 41 SGB VIII weitgehend den Leistungsanspruch nach §§ 67, 68 SGB XII bei jungen Volljährigen** (§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Trotz der weitgehenden Kongruenz hinsichtlich Zielgruppe, Aufgabe, Leistungen und Hilfezielen der Hilfe für junge Volljährige nach dieser Vorschrift und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67, 68 SGB XII lassen sich bestimmte Bedarfslagen identifizieren, die nur dem § 41 SGB VIII bzw. nur den §§ 67,68 SGB XII zuzuordnen sind, bei denen also die Kollisionsregelung des § 10 Abs. 4 S. 1 bzw. § 67 S. 2 SGB XII nicht zum Tragen kommt (siehe dazu im Einzelnen Wiesner u. a. 2011, SGB VIII § 41 Rn. 44 ff.). In Betracht kommen Leistungen nach § 67 SGB XII, wenn zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vor allem eine Unterkunft benötigt wird (VG Würzburg vom 7.10.2010, W 3 K 10.1077 und vom 10.2. 2012 – W 3 E 11.1062), also kein spezifischer sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht. Zusammengefasst lässt sich deshalb festhalten: Steht die noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung im Vordergrund, so gehen Leistungen nach § 41 SGB VIII vor, geht es um die Bewältigung sonstiger Mängellagen, gehen Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII vor.

In Neufällen, insbesondere wenn sie kurz vor Vollendung des 21. Lebensjahres eintreten, kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten. Hilfestellung kann unter anderem Nummer 5.2 der „Vorläufigen Orientierungshilfe zur Abgrenzung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu anderen Sozialleistungen“ der BAG der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS), Stand 24.11.2009, bieten (Kindle in: LPK-SGB VIII § 41 Rn. 27).

b) Eingliederungshilfe für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung (§ 53 SGB XII)

Hier gelten zunächst die Kollisionsregelungen des § 10 Abs. 4 SGB VIII. Danach gehen für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Dabei mag man darüber streiten, ob es sich überhaupt um eine echte Kollision handelt, da das SGB VIII keine Leistungen zur Deckung eines Bedarfs enthält, der aus einer körperlichen oder geistigen Behinderung resultiert. In jedem Fall sind die **Träger der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII (vorrangig) zuständig**.

Sind junge Menschen **sowohl geistig und/oder körperlich als auch seelisch behindert** bzw. von einer solchen Behinderung bedroht, so sieht § 10 Absatz 4 SGB VIII nach seinem

Wortlaut eine geteilte Zuständigkeit vor. Seit der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 1999 (BVerwG 5 C 26.98) findet im Überschneidungsbereich die **Vorrangregelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII** ausnahmslos Anwendung. Dies bedeutet, dass im Fall der Mehrfachbehinderung keine Differenzierung mehr nach dem Schwerpunkt der Behinderung im Einzelfall erfolgt, sondern der Träger der **Sozialhilfe in dieser Konstellation generell für die Eingliederungshilfe im Hinblick auf alle Behinderungsformen** zuständig ist.

Solange die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII die **Vollzeitpflege** noch nicht als Hilfeform kannte, haben Verwaltungsgerichte Jugendämter auch zur Gewährung bzw. Weitergewährung von Eingliederungshilfe für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert sind, auf der Grundlage von §§ 27, 33 bzw. 41 SGB VIII verpflichtet (zum Beispiel VG Düsseldorf vom 19.4.2004, 19 K 5953/02, vgl. www.juris.de; OVG Münster vom 18.8.2009, 12 B 6 127/09, vgl. www.juris.de). Die aufgrund einer Gesetzeslücke im SGB XII veranlasste Bezugnahme auf die Rechtsgrundlagen für die Hilfe zur Erziehung zur Deckung des erzieherischen Bedarfs in der Pflegefamilie ist jedoch nicht mehr erforderlich, seit auch das SGB XII in § 54 Abs. 3 die Hilfe für die **Betreuung in einer Pflegefamilie als Leistung der Eingliederungshilfe** anerkennt. Zwar ist die Vorschrift bis zum 31. Dezember 2013 befristet (§ 54 Abs. 3 Satz 3 SGB XII), die Frist soll jedoch bis zum 31. Dezember 2018 verlängert werden (Art. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz – KJVVG – Bundestagsdrucksache 17/13023 vom 10.4.2013).

Öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind und bleiben damit nur zuständig für Leistungen, die zur Deckung eines Bedarfs aufgrund einer (drohenden) **seelischen Behinderung** dienen (§ 35a SGB VIII). Mittelfristig ist mit einer Zusammenführung aller Leistungen für junge Menschen mit Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zu rechnen (sog. große Lösung – siehe dazu zuletzt das Votum der Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht und die Stellungnahme der Bundesregierung – Bundestagsdrucks. 17/12200 S. 377 bzw. S. 17).

3. Leistungen nach dem SGB II

a) Die Bedeutung der Kollisionsregelung des § 10 Abs. 3 SGB VIII

Die Grundlage für die Leistungskonkurrenzen zwischen SGB VIII und SGB II bildet die Kollisionsregelung des § 10 Abs. 3 SGB VIII. Danach gehen die Leistungen nach dem SGB VIII

grundsätzlich den Leistungen nach dem SGB II vor (§ 10 Abs. 3 Satz 1). Als Ausnahme von diesem Grundsatz gehen Leistungen zur Vermittlung in Arbeit nach § 3 Abs. 2 SGB II und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach den §§ 14-16 g SGB II Leistungen nach dem SGB VIII vor (§ 10 Abs. 3 Satz 2). Besondere Bedeutung haben dabei die kommunalen Eingliederungsleistungen „zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit“ (§ 16a SGB II).

Die Frage des Vor- oder Nachrangs (der sog. „Leistungskonkurrenz“) wird aber nur bzw. erst relevant, wenn und soweit sich die jeweiligen Normen hinsichtlich ihres Tatbestands und ihrer Rechtsfolge wenigstens teilweise überschneiden (sog. „Leistungskongruenz“) (anschaulich Kunkel, NDV 2007, 397 sowie ders. Jugendhilferecht, Rn. 49 ff.). Liegt keine Leistungskongruenz vor, so sind die jeweiligen Leistungen unabhängig voneinander, aber ggf. auf der Grundlage gemeinsamer Fallkonferenzen zu gewähren.

In einem ersten Schritt sind daher mögliche **Leistungskongruenzen** zwischen Leistungen nach den §§ 27, 34, 39 (i. V. m. § 41) SGB VIII und Leistungen nach § 3 Abs. 2, §§ 14-16 b SGB II zu ermitteln. Dabei sind die jeweiligen Leistungsbestandteile (Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, § 27 Abs. 3 Satz 2) bzw. Annexleistungen (Unterhaltssicherung, § 39) getrennt zu betrachten.

Konkret bedeutet dies:

- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die **der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung** dienen, wie die Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff.) oder die Hilfe für junge Volljährige (§ 41) haben keine Schnittmengen mit den Leistungen nach dem SGB II oder gehen jedenfalls konkurrierenden Leistungen nach dem SGB II vor.
- Soweit diese Leistungen im Einzelfall auch Leistungsanteile enthalten, die Leistungen nach § 3 und oder §§ 14-16 g SGB II entsprechen (Vermittlung und Eingliederung in Arbeit) oder sich mit diesen überschneiden, besteht eine Leistungskongruenz. Insofern gehen die Leistungen nach dem SGB II vor. Diese Leistungskonkurrenz kommt vor allem im Hinblick auf sozialpädagogisch begleitete **Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2** in Betracht, die Bestandteil einer (ambulanten oder stationären) Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 Satz 2) sowie einer (ambulanten und stationären) Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2) sein können.

Zu differenzieren ist im Hinblick auf die **Sicherstellung des Lebensunterhalts**. Sofern Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (als Annexleistungen) auch Leistungen zum Lebensunterhalt des jungen Menschen enthalten, sind diese gegenüber den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (§§ 19 ff. und § 28 SGB II) vorrangig. Dies ist

- bei der Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) und,
- bei den stationären Formen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 34 SGB VIII) und der Hilfe für junge Volljährige (§§ 41, 34 SGB VIII) der Fall.

Sofern jungen Menschen Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige in **ambulanter Form** geleistet wird, umfassen die Leistungen nach dem SGB VIII nicht die Sicherstellung des Lebensunterhalts. Eine Kollision mit Leistungen nach dem SGB II entsteht insoweit nicht; d. h. es besteht insoweit nur ein Anspruch nach den §§ 19 ff. SGB II bzw. nach § 28 SGB II für nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Personen, wenn sie mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

b) Leistungsberechtigung nach dem SGB II

Für den Zugang zu Leistungen nach dem SGB II – hier den vorrangigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14-16 b SGB II) – müssen zunächst die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein, wie sie in den §§ 7-13 SGB II detailliert geregelt sind. Andernfalls kommt es trotz der Überschneidungen im Leistungsbereich nicht zu einer Leistungskonkurrenz im konkreten Fall.

Zentral sind dabei die Vorgaben in § 7 Abs. 1 SGB II. Dazu zählen

- das **Alter**: Leistungsberechtigt sind junge Menschen im Alter von 15-24 Jahren
- die **Erwerbsfähigkeit**: Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 Abs. 1 SGB II).
- die **Hilfebedürftigkeit**: Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind zwar Träger anderer Sozialleistungen, der ihnen durch § 9 SGB II zugewiesene Vorrang wird aber durch § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII wieder aufgehoben (Kunkel, Jugendhilferecht, Rn. 50).

Ausgeschlossen vom Leistungsbezug sind darüber hinaus Personen, die in einer **stationären Einrichtung untergebracht** sind, sofern sie nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind (§ 7 Abs.

4 Satz 1, Satz 3 Nr. 2 SGB II). Bis zum 31. Juli 2006 hatte die Vorschrift gelautet: „Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht“. Ob damit junge Menschen, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige Leistungen in stationären Einrichtungen erhalten, vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind (vgl. Vondung, in: LPK-SGB VIII § 10 Rn. 52; Mrozyński SGB VIII § 10 Rn. 7), ist noch nicht abschließend geklärt. So hat das Bundessozialgericht entschieden, dass der **Begriff „Einrichtung“ funktional auszulegen** ist (BSG vom 6.9.2007, B 14/7b AS 60/06 R). Vorrangiger Sinn und Zweck des SGB II ist es, (noch) erwerbsfähige hilfebedürftige Personen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Ein Leistungsausschluss ist (nur) dann gerechtfertigt, wenn eine an sich erwerbsfähige Person in einer Einrichtung so untergebracht ist, dass sie objektiv daneben nicht mehr erwerbstätig sein kann. Es kommt also darauf an, ob Charakter, Art, Struktur und Verfasstheit der Einrichtung objektiv eine wöchentliche Arbeitszeit/Erwerbstätigkeit von 15 Stunden zulassen (Eicher/Spellbrink SGB II § 7 Rn. 62 unter Verweis auf BSG vom 6.9.2007). Bei Einrichtungen, in denen junge Menschen Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige erhalten, die zugleich Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen einschließen, wird die – jedenfalls mittelfristige – Integration in den Arbeitsmarkt eines der Hilfeziele sein, so dass die Gewährung einer stationären Hilfe zur Erziehung bzw. einer Hilfe für junge Volljährige einem Leistungsbezug nach dem SGB II nicht grundsätzlich entgegen steht.

Leistungen nach dem SGB VIII sind unbeschadet des Vorrangs der Leistungen nach dem SGB II zu gewähren, wenn sie mit diesen nicht kollidieren. Dies betrifft etwa Schulsozialarbeit, sozialpädagogisch begleitetes **Wohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII**, Leistungen für ausländische Jugendliche oder junge Volljährige ohne Arbeitserlaubnis sowie Leistungen für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Schruth, ZfJ 2005, 223, 228 f.; Kunkel, ZfJ 2005, 436, 439 sowie NDV 2007, 397, 402).

c) Die einzelnen Leistungstatbestände

aa) Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II)

§ 16 Abs. 1 SGB II regelt selbst keine Leistungen, sondern verweist auf Kapitel und Abschnitte im **SGB III**. Dazu zählen neben Leistungen nach § 35 SGB III (Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung) weitere Leistungen der Beratung und Vermittlung, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Leistungen zur Berufsausbildung, Leistungen zur beruflichen Weiterbildung sowie Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Das der Agentur für Arbeit in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II eingeräumte **Ermessen** im Hinblick auf die Erbringung der Leistungen nach dem SGB III wird durch die Verpflichtung in § 3 Abs. 2 SGB VIII aufgehoben: Junge Menschen unter 25 Jahren haben einen **Rechtsanspruch** darauf, dass sie unverzüglich in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden.

bb) Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16 a SGB II)

Bei sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen kommen vor allem ergänzende Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 a SGB II in Betracht. Zu den Leistungen nach § 16 a SGB II „zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit“ zählen insbesondere die psychosoziale Betreuung (§ 16 a Nummer 3 SGB II) und die Suchtberatung (§ 16 a Nummer 4 SGB II). Das Ermessen in § 16 a SGB II („Kann-Leistung“) reduziert sich vor allem dann auf eine „Muss-Leistung“, wenn die Eingliederung in Arbeit ohne entsprechende ergänzende Leistungen nicht sichergestellt werden kann (vgl. Münder/Thie LPK-SGB II 2009 § 16 a Rn. 3). Zuständig für diese Leistungen ist nicht die Bundesagentur für Arbeit, sondern sind die kreisfreien Städte und Kreise (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II).

d) Die fortbestehende Leistungsverpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe

In der Fachliteratur gehen die Meinungen darüber auseinander, ob nicht bereits im Hinblick auf die **unterschiedlichen Zielsetzungen** von SGB II bzw. SGB III einerseits (Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftige in das Arbeitsleben) und SGB VIII andererseits (Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen) eine Konkurrenz der Leistungen nach dem SGB II bzw. III und dem SGB VIII ausgeschlossen ist (so Deutscher Verein, Schruth, ZfJ 2005, 223 und ZKJ 2011, 52; a. A. Kunkel, NDV 2007, 397). Letztlich kann die Frage aber dahingestellt bleiben, weil im Hinblick auf die nachrangige Leistungspflicht nicht auf die abstrakte gesetzliche Regelung, sondern auf die **tatsächliche Bedarfsdeckung** abzustellen ist.

Für die nachrangigen Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (hier als Teil der – stationären – Leistungen nach §§ 27, 41 SGB VIII) bliebe bei einem angemessenen, bedarfsgerechten Leistungsangebot nach dem SGB II kaum Raum. So sind die vorrangigen Leistungen nach § 16 a SGB II so zu gestalten, dass die für eine Berufsintegration notwendige Hilfestellung tatsächlich ganzheitlich und umfassend geleistet wird (Deutscher Verein NDV 2010, 93 und 140; Empfehlungen NDV 2005, 397; Ludwig, NDV 2012, 292). Die Real-

tät sieht jedoch anders aus: ein entsprechend erweitertes Angebot auf Seiten der Arbeitsverwaltung steht praktisch (noch) nicht zur Verfügung (Meysen, in: Mündler/Wiesner/Meysen 2011, Kap. 2.2, Rn. 42). Deshalb wird mangels zur Verfügung stehender, bedarfsgerechter Angebote nach dem SGB II die **nachrangige Leistungspflicht nach dem SGB VIII aktiviert** (Meysen, in: Mündler/Wiesner/Meysen 2011, FK-SGB VIII, § 10 Rn. 37).

Freilich wird diese gesetzlich bestehende **Leistungspflicht der Kinder- und Jugendhilfe** in der Praxis häufig nicht realisiert – die Potenziale der Jugendhilfe wurden im Hinblick auf den abstrakten Nachrang der Jugendhilfe abgebaut mit der Folge, dass die bestehenden und rechtlich anerkannten Hilfebedarfe in der Praxis nicht gedeckt werden und daraus im Einzelfall gravierende Nachteile für die weitere Persönlichkeitsentwicklung und soziale Integration dieser jungen Menschen entstehen.

e) **Sanktionen und die Folgen für den Hilfebedarf nach dem SGB VIII**

Die Sanktionsregeln und die Sanktionspraxis nach dem SGB II haben in der Fachdiskussion heftige Kritik erfahren (Riehle, ZFSH/SGB 2010, S. 462; Schruth ZKJ 2011, 52, 54; Eikötter, NDV 2013, 15). Gefordert wird u. a. eine Reform des bestehenden Sanktionsrechts (Eikötter NDV 2013, 15). Welche Folgen sich aus der Verhängung von Sanktionen für den Zugang zu Leistungen nach dem SGB VIII ergeben, wird in der Fachliteratur kontrovers diskutiert. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, die Entscheidung des Gesetzgebers, Sanktionen zu verhängen, könne im Sinne der Einheit der Rechtsordnung nicht durch den Zugriff auf andere Rechtsgrundlagen unterlaufen werden (Kunkel, ZfJ 2005, 436 sowie ders., Jugendhilferecht, Rn. 51). Andererseits wird darauf hingewiesen, dass damit nicht die Frage beantwortet ist, ob die als **Folge einer Sanktion eintretende soziale Benachteiligung** bzw. individuelle Beeinträchtigungen nicht zu einem **neuen Hilfebedarf** führen können. Es geht also – wie es Riehle zum Ausdruck bringt – nicht darum, etwas zu geben, was durch die Sanktion genommen wurde, sondern vielmehr um die Bewältigung von Auswirkungen der Sanktion, soweit diese einen Bedarf nach Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auslösen (Riehle, ZFSH/SGB 2010, 462, 465). Tritt also die erhoffte erzieherische Wirkung durch die auferlegte Sanktion nicht ein, sondern erzeugt diese – als sekundäre Folge – neue Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen, so muss das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe für diese jungen Menschen zugänglich bleiben (Wiesner, SGB VIII, § 13, Rn. 22 unter Bezugnahme auf Riehle a. a. O.).

Damit entsteht auch kein Konkurrenzproblem, solange jugendhilferechtliche Leistungen in Betracht kommen, die **nicht unter den Nachrang im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII fallen**. Würde etwa – dem Beispiel Riehle zufolge – ein junger Mensch sanktionsbedingt

seine Wohnung verlieren, so kann dieses Ereignis in der konkreten Lebenssituation des jungen Menschen – auch im Sanktionszeitraum – einen Anspruch auf eine sozialpädagogisch begleitete Wohnform (§ 13 Abs. 3) auslösen, damit verbunden auch einen Anspruch auf den notwendigen Lebensunterhalt und Krankenhilfe (Riehle ZFSH/SGB 2010, 462, 465). Liegen die gesetzlich normierten Voraussetzungen für eine Hilfe für junge Volljährige vor, so kann die Hilfe nicht mit dem Argument verweigert werden, der Hilfebedarf könne als Folge einer Sanktion nicht gedeckt werden. Kritischer wird die Frage aber dann, wenn es um sachlich kongruente Leistungen geht, als um Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die denen nach § 3 Abs. 2, §§ 14-16 g SGB II entsprechen. In diesem Fall liegt ein Wertungswiderspruch jedenfalls nahe, wenn unter Hinweis auf unterschiedliche Gesetzeszwecke im SGB II und im SGB VIII weiterhin ein Vorrang der Jugendhilfe reklamiert werden würde (vgl. Grummt/Schruth/Simon 2010, S. 178).

Konkret zusammengefasst bedeutet dies, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII Sanktionen bei Jugendlichen und jungen Volljährigen nicht kompensieren dürfen, dass aber andererseits Hilfebedarfe, die durch die Folgen der Sanktionierung erst entstehen, nach den Vorschriften des SGB VIII zu decken sind.

f) Zum aktuellen Stand der fachpolitischen Diskussion

Mit dem Thema „Erwachsene im Leistungsbezug des SGB II“ befasst sich auch die **Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht** (BMFSFJ 2013 S. 223 ff.). Sie kritisiert, dass der Kombination aus Förderungs- und verschärfter Sanktionspraxis im Umgang mit jungen Menschen „ein verzerrtes und eindimensionales Bild des jungen Menschen im Grundsicherungsbezug“ zugrunde liegt. Die Gewichte zwischen Fordern und Fördern seien aus der Balance geraten. Die Kommission sieht einen erheblichen Nachjustierungsbedarf (BMFSFJ 2013, S. 227).

In ihrer Stellungnahme stellt die Bundesregierung eine Prüfung, ob das Sanktionsrecht des SGB II einer Weiterentwicklung durch den Bundesgesetzgeber bedarf, in Aussicht, macht sie aber von zwei nicht näher spezifizierten Studien abhängig, die das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) durchführt und deren Veröffentlichung die Bundesregierung Anfang 2013 erwartet (BMFSFJ 2013, S. 13). Eine aktuelle Recherche im Internet (20.7.2013) hat dazu aber keine Erkenntnisse gebracht. Zum aktuellen Änderungsbedarf hat der Deutsche Verein inzwischen Empfehlungen vorgelegt (NDV 2013, S. 289).

4. Leistungen nach dem SGB III

a) Leistungstatbestände im Überschneidungsbereich

Eine Leistungskongruenz ist auch hier nur denkbar im Hinblick auf Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, die nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII auch Bestandteil der Hilfen zur Erziehung (§§ 27, 34 SGB VIII) bzw. der Hilfe für junge Volljährige (§§ 41, 27, 34 SGB VIII) sein können.

Ein Spektrum von Leistungen nach dem SGB III kommt bereits über § 16 SGB II für diejenigen Personen in Betracht, die nach § 7 SGB II leistungsberechtigt sind, also insbesondere erwerbsfähig und hilfebedürftig sind (siehe dazu die Ausführungen unter 3 c.).

Von Bedeutung sind darüber hinaus die Leistungen zur **Förderung der Berufsausbildung** nach den §§ 59-76 SGB III, zu denen auch die Unterbringung zur beruflichen Ausbildung gehört (§ 65, 66 SGB III). Schließlich sind in diesem Zusammenhang auch Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach §§ 97 ff. SGB III zu nennen. Diese Leistungen werden aber nicht an erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinn des SGB II erbracht (§ 22 Abs. 4 SGB III).

b) Leistungskonkurrenz

Leistungen **nach dem SGB III gehen denen nach dem SGB VIII vor** (§ 10 Abs. 1 SGB VI-II). Dem steht auch nicht § 22 Abs. 1 SGB III entgegen, weil nach dieser Vorschrift nur gleichartige Leistungen anderer Leistungsträger vorrangig sein sollen. Die Leistungen nach dem SGB VIII sind aber als Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht gleichartig mit den Leistungen nach dem SGB III, weil sie ihrer Art nach keine arbeitsmarktspezifischen, sondern erzieherische Leistungen sind. Damit haben **Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach §§ 59-76 SGB III Vorrang** gegenüber Leistungen nach § 13 Abs. 2 (i. V. mit §§ 34 bzw. 41, 34 SGB VIII).

Für Leistungen der Arbeitsförderung für wesentlich seelisch behinderte junge Menschen sind allein die Träger der Jugendhilfe zuständig, da die Träger der Jugendhilfe als anderer Reha-Träger nach § 6 Abs. 1 Nummer 6 SGB IX zuständig sind (§ 22 Abs. 2 SGB III). Für Leistungen der Arbeitsförderung für nicht wesentlich seelisch behinderte junge Menschen steht dem Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe nach § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII der Vorrang der Träger der Grundsicherung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII gegenüber.

5. Zugang zu anderen Leistungen und die Gestaltung von Übergängen

a) Auswirkungen der Leistungserbringung im gegliederten System

Die Schwierigkeiten bei der Zuordnung der Leistungsberechtigten zum jeweiligen Hilfesystem (SGB VIII, SGB XII, SGB II oder SGB III) wirken sich nachteilig für die leistungsberechtigten Personen, aber auch für die Leistungserbringer und die Leistungsträger aus. Sind klare Zuordnungen zu einem der Hilfesysteme nicht möglich, kommt es – eben weil auch die Zuständigkeit eines anderen Leistungsträgers in Betracht kommt – häufig zu einer **Leistungsverweigerung**, mindestens aber zu einer Leistungsverzögerung zulasten der Hilfesuchenden Person. Eine bedarfsgerechte Leistungserbringung wird so häufig erschwert, teilweise auch verhindert. Selbst dort, wo eindeutige Zuordnungen der jeweiligen Bedarfe der Hilfesuchenden Personen zu den verschiedenen Leistungssystemen möglich sind, sehen sich die Betroffenen oft vor das Problem gestellt, sich die Hilfe bei den verschiedenen Sozialleistungsträgern „zusammensammeln“ zu müssen. Modelle einer Ausgestaltung von Komplexleistungen scheitern an unzureichenden Refinanzierungsregelungen. Effiziente Finanzierungsregelungen, die die Systemgrenzen überschreiten, fehlen.

Auch die **Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht** befasst sich mit diesem Thema und spricht von einem „Verschiebebahnhof“ der Zuständigkeiten zwischen SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB XII, wobei die beteiligten Akteure nicht selten „Strategien der Hilfevermeidung anstelle von Strategien zur Hilfestellung“ betrieben (BMFSFJ 2013, S. 352). Umso wichtiger erscheint (nicht nur) in diesem Zusammenhang die Diskussion um die **Etablierung von Beratungs- und Schlichtungsstellen**, in denen junge Menschen über die komplexe Rechtslage aufgeklärt und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt werden. Der **Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.** bietet eine Rechtsberatung im Hinblick auf die Durchsetzung von Leistungsansprüchen an. Dabei machen die jungen Menschen, bei denen es akut um Fragen der Gewährung von Hilfen nach Erreichen der Volljährigkeit geht (§ 41 bzw. § 13 SGB VIII), den größten Teil der Betroffenen aus. Aus einer aktuellen (dem Autor zur Verfügung gestellten) Übersicht des Berliner Rechtshilfefonds wird deutlich, dass sich aus der Gesamtzahl von 24 streitigen Verfahren 17 mit der Fortsetzung von Hilfen im Jugendalter oder beim Übergang in die Volljährigkeit befassen. Von den 14 dazu tatsächlich erhobenen Klagen wurden 11 gewonnen. Der Berliner Rechtshilfefonds bietet seit 2008 auch eine „Auszugsberatung“ für junge Volljährige an. Zum Thema Beschwerde- und Ombudsstellen allgemein siehe Wiesner 2012.

Auf die Forderung der Sachverständigenkommission, sowohl im Wirkungsbereich des SGB II als auch vor allem in der Abstimmung zwischen den Ansätzen und Angeboten im Wirkungsbereich von SGB VIII, SGB II und SGB III nachzujustieren, verweist die **Bundesregierung** in ihrer Stellungnahme zum 14. Kinder- und Jugendbericht auf das Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“.

Auch die **Verfahrensregelungen zur Zuständigkeitserklärung** (§ 14 SGB IX) und die Regelungen zur Erbringung vorläufiger Leistungen (§ 43 SGB I) schaffen nur bedingt Abhilfe. Überdies werden sie von den Sozialleistungsträgern oft nicht von Amts wegen, sondern erst nach einer Intervention der Leistungsberechtigten oder ihrer Vertreter berücksichtigt. Für die streitige Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen hält das Recht zwar durchaus verfahrensrechtliche Instrumente bereit. Deren Anwendung verlangt aber Rechtskenntnisse, Zeit und Geld. Für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu Gunsten junger Menschen bedeutet dies, dass diese nicht selten davon abhängig ist, ob ihnen in dieser Hinsicht potente Vertreter zur Seite stehen (siehe dazu die Ausführungen unter II.1.b) oder aber davon, ob sich ihr Interesse an bedarfsgerechter Hilfeleistung mit anderen Interessen, zum Beispiel monetären oder auch altruistischen Interessen von Leistungserbringern, deckt.

Für die Leistungserbringer führen ungeklärte Zuständigkeitsstreitigkeiten zu nicht gesicherter Refinanzierung von Hilfemaßnahmen. Auf Seiten der Sozialleistungsträger produzieren sie zum Teil über Jahre währende Kostenerstattungsstreitigkeiten.

b) Zuständigkeitskonflikte und Vorleistungsregelungen

Anträge auf Sozialleistungen sind nach § 16 SGB I „beim zuständigen Sozialleistungsträger zu stellen“. Die Zuständigkeitsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Absätzen 2 der §§ 18–29 SGB I sowie den dazugehörigen Zuständigkeitsvorschriften der einzelnen Sozialleistungsgesetze. Die Zuständigkeitsregelungen unterscheiden nach örtlicher wie sachlicher Zuständigkeit und machen die Zuständigkeit des jeweiligen Sozialleistungsträgers von komplexen und auch auslegungsbedürftigen wie umstrittenen Tatbestandsvoraussetzungen abhängig. Hinzu kommt, dass es aufgrund der fehlenden Trennschärfe zwischen den einzelnen Sozialleistungsbereichen zu Abgrenzungskonflikten zwischen den einzelnen Hilfesystemen kommt.

Der Gesetzgeber hat diese Konfliktlagen erkannt und deshalb auf verschiedenen gesetzlichen Ebenen den Versuch unternommen, diese zu bewältigen. Die wichtigsten Regelungen werden nachfolgend dargestellt:

aa) § 16 SGB I – Antragstellung und –weiterleitung

Nach § 16 Abs. 1 SGB I sind Anträge auf Sozialleistungen beim zuständigen Sozialleistungsträger zu stellen, müssen aber auch von allen anderen Leistungsträgern und den Gemeinden entgegengenommen werden. Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger oder bei einer unzuständigen Gemeinde gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Den unzuständigen Leistungsträger trifft damit eine **Aufklärungspflicht** hinsichtlich der Zuständigkeit. Soweit Sozialleistungen von einem Antrag abhängig sind, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei der vorgenannten (unzuständigen) Stelle eingegangen ist. Dies hat insofern besondere praktische Bedeutung, als der Antrag auf die entsprechende Sozialleistung Rückwirkung entfaltet. Eine Zurückweisung von Hilfesuchenden und eine Rückgabe des Antrages wegen fehlender Zuständigkeit dürfte es nach dieser Vorschrift nicht geben – in der Praxis ist sie durchaus üblich.

bb) § 43 SGB I – vorläufige Leistungen

§ 43 SGB I enthält eine Kollisionsregel für den Fall streitiger Zuständigkeit. Nach § 43 Abs. 1 S. 1 SGB I **kann** der zuerst angegangene Leistungsträger vorläufige Leistungen erbringen, wenn ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht und wenn zwischen mehreren Leistungsträgern streitig ist, wer zur Leistung verpflichtet ist. Stellt der Leistungsberechtigte einen Antrag auf vorläufige Leistungen, so **hat** der zuerst angegangene Leistungsträger Sozialleistungen zu erbringen (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB I). Der Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Anspruch auf die vorläufige Leistung wird durch deren ausdrückliche Beantragung zu einem Rechtsanspruch auf die vorläufige Leistung. Der Begriff „vorläufige Leistung“ muss vom Antragsteller nicht gebraucht werden. Es reicht aus, wenn erkennbar wird, dass er vorläufige Leistungen begehrt.

Die praktische Handhabung dieser – für den von einem Zuständigkeitskonflikt betroffenen Leistungsberechtigten positiven – Vorschrift weist Schwierigkeiten auf, die selbst von erfahrenen Rechtsanwendern z. T. nur unzureichend erkannt und bewältigt werden:

Erste Voraussetzung für die Anwendung der Norm ist das **Bestehen eines Sozialleistungsanspruches**. Die Sachlage muss also die sein, dass

- ein Hilfebedarf besteht, entweder nach der einen Anspruchsgrundlage oder nach der anderen Anspruchsgrundlage,
- ein Anspruch auf die Hilfe besteht,
- die beiden für die Ausführung zuständigen Sozialleistungsträger aber jeweils ihre Zuständigkeit negieren.

Keine Anwendung findet § 43 SGB I dagegen dann, wenn zwar der eine Sozialleistungsträger seine Zuständigkeit negiert, der andere dagegen überhaupt keinen Hilfebedarf sieht, denn dann liegt kein Streit über die Zuständigkeit, sondern über das Bestehen des Sozialleistungsanspruches vor.

Zweite Voraussetzung ist der **Streit über die Zuständigkeit**. Auch die Anwendung dieser Regel bereitet vor allem aufgrund der zeitlichen Dimension Probleme: Antragsteller werden – unter Umgehung der Weiterleitungsregel des § 16 SGB I – von den angegangenen Sozialleistungsträgern bei deren (tatsächlich oder vermeintlich) fehlender Zuständigkeit in aller Regel an den anderen zuständigen Sozialleistungsträger verwiesen, mit der Aufforderung, dort die Anträge auf die entsprechenden Sozialleistungen zu stellen. Bis dieser Hinweis ergeht, können mehrere Wochen, in Einzelfällen sogar Monate vergehen. Die dann vom Hilfesuchenden bei dem anderen Sozialleistungsträger gestellten Anträge verlangen ebenfalls nach einer Bearbeitungszeit, die entsprechende Zeiträume in Anspruch nehmen kann. Bis zum „Entstehen“ des Streits über die Zuständigkeit zweier Sozialleistungsträger (§ 43 Abs. 1 S. 1 SGB VIII) verstreicht deshalb häufig viel Zeit, so dass sich die Vorschrift in vielen Fällen, in denen ein rascher und niedrighschwelliger Zugang zu Hilfen gefordert ist, als unpraktikabel erweist.

cc) Vorrang und Nachrang von Sozialleistungen

Wie bereits ausgeführt, kommt es im gesamten Sozialleistungsrecht zu Überschneidungen der einzelnen Sozialleistungsbereiche. So haben z. B. Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nach § 53 SGB XII unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Nach § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche sowie – i. V. mit § 41 SGB VIII – junge Volljährige mit einer seelischen Behinderung einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Weist ein junger Mensch beide Merkmale auf, also sowohl die einer seelischen Behinderung wie auch die einer geistigen Behinderung, so ist zunächst unklar, nach welcher Vorschrift die Leistung zu gewähren ist. Vergleichbare Überschneidungen zwischen den Sozialleistungsbereichen existieren an vielen Stellen im Sozialleistungsrecht.

Der Gesetzgeber versucht diese Schnittstellenprobleme durch **Vorrang- und Nachrangregelungen** zu lösen. Im Bereich des Behinderten-/Kinder- und Jugendhilferechtes findet sich eine solche Regelung in **§ 10 SGB VIII**. Ihre Anwendung führt zu einem Nachrang der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII, wenn (gleichzeitig) eine geistige Behinderung vorliegt (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII).

Diese Nachrangregeln werden – entgegen ihrer Zielsetzung – in der Praxis vielfach zu Lasten der Hilfesuchenden angewendet. Hilfesuchende werden prinzipiell vom nachrangig zuständigen Leistungsträger auf den tatsächlich oder vermeintlich vorrangigen Sozialleistungsträger verwiesen. Diese Verfahrensweise erweist sich vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes als rechtswidrig. Das **Bundesverwaltungsgericht** hat in seiner bereits zum Maßstab der Erfolgsprognose zitierten Grundsatzentscheidung (BVerwG v. 23.9.1999, BVerwG 5 C 26.98) betont, dass dann, wenn sich ein Leistungsanspruch auf Grundlage unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen gegenüber beiden Sozialleistungsträgern ergibt, dem **Leistungsberechtigten ein Wahlrecht zusteht, welchen der Leistungsträger er angeht**. Ein etwaiger Nachrang des angegangenen Trägers stehe nicht entgegen, weil dieser Nachrang **nur im Verhältnis der Sozialleistungsträger zueinander, nicht aber im Außenverhältnis gegenüber dem Hilfesuchenden in Anschlag gebracht werden könne**. Dies bedeutet, dass der Einwand der Nachrangigkeit nicht gegenüber der leistungsberechtigten Person geltend gemacht werden darf, sondern die mit der Vorleistung verbundene Belastung nachträglich durch einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem eigentlich zuständigen Leistungsträger auszugleichen ist. Allerdings wird in der neueren Literatur ein Recht des nachrangig verpflichteten Trägers anerkannt, sich auf seine nachrangige Zuständigkeit zu berufen, wenn der **Verweis auf den vorrangigen Träger für die leistungsberechtigte Person zumutbar** ist (vgl. Meysen in: Münder/Wiesner/ Meysen, 2011, Kap. 2.2 Rn. 7 m. w. N.). Dazu muss aber die Leistung des vorrangig zuständigen Leistungsträgers **tatsächlich präsent und rechtzeitig zu verwirklichen** sein (OVG NW vom 16.7.2004, 12 B 1338/04).

Namentlich auf Seiten der Sozialleistungsträger ist diese Rechtsprechung weitgehend unbekannt – sie wird jedenfalls regelhaft zulasten der leistungsberechtigten Person außer Acht gelassen.

c) Die Gestaltung von Übergängen

Die Lebenssituation älterer Jugendlicher oder junger Volljähriger ist dadurch gekennzeichnet, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu einem bestimmten Zeitpunkt enden, sei es, dass der zuständige Leistungsträger den durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu deckenden Bedarf als gedeckt ansieht, oder sei es, dass die gesetzlich geregelte obere Altersgrenze erreicht ist. In beiden Fällen können aber Leistungen nach anderen Rechtsgrundlagen für den jungen Menschen in Betracht kommen, die bisher entweder nachrangige Bedeutung hatten oder auf die Deckung anderer Bedarfe gerichtet sind.

In der Praxis relevant werden etwa Übergänge

- von der Kinder- und Jugendhilfe in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder die Ausbildungsförderung (SGB III),
- von der Kinder- und Jugendhilfe in die Sozialhilfe (SGB XII) in Form der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 ff. SGB XII),
- von der Kinder- und Jugendhilfe in die Kinder- und Jugendpsychiatrie als Leistungserbringer im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Eingliederungshilfe oder umgekehrt.

Soweit die Leistungen miteinander konkurrieren, also in einem Vor- oder Nachrangverhältnis zueinander stehen, trägt die – allerdings von der Praxis weitgehend ignorierte – **Rechtsprechung zum Wahlrecht der leistungsberechtigten Person zwischen vor- und nachrangig zuständigem Leistungsträger** (siehe oben unter b) cc): BVerwG v. 23.9.1999, BVerwG 5 C 26.98), soweit der Verweis auf den vorrangigen Träger nicht zumutbar ist, dafür Sorge, dass solche Übergänge nicht mit Leistungsabbrüchen und damit verbundenen Brüchen in der Lebensbiografie junger Menschen verbunden sind.

Soweit zwischen den Leistungen aber **kein Konkurrenzverhältnis** besteht, sind junge Menschen der Gefahr ausgesetzt, nicht rechtzeitig eine Anschlusshilfe zu erhalten. Dieses Risiko ist dann besonders gravierend, wenn die Deckung eines **elementaren Bedarfs an Wohnung oder Unterhalt** gefährdet ist.

So hatte das niedersächsische Oberverwaltungsgericht in einem Fall zu entscheiden, in dem der weitere Aufenthalt einer jungen Volljährigen in einem Mädchenhaus als nicht mehr bedarfsgerecht angesehen und eine psychiatrische Behandlung dringend angezeigt erschien, die junge Volljährige aber (noch) nicht bereit war, sich auf die psychiatrische Behandlung einzulassen. Bei der Abwägung der verschiedenen Alternativen und der bei einer Beendigung der Betreuung im Mädchenhaus **drohenden Obdachlosigkeit der jungen** Volljährigen verpflichtete das Gericht das zuständige Jugendamt, die Unterbringung in dem Mädchenhaus für einen bestimmten Zeitraum weiter zu finanzieren, „da andernfalls wegen Fehlens einer Unterbringungsalternative bei fortbestehendem Betreuungsbedarf ein Zustand eingetreten wäre, der mit den Zielen des Jugendhilferechts noch weniger zu vereinbaren gewesen wäre, als die – nunmehr befristete – Fortführung der Unterbringung und Betreuung im Mädchenhaus“ (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht vom 25.2.1998 – 4 L 5734/96).

6. Kooperation der Leistungsträger

Schon in der derzeitigen Praxis kommt es vielerorts zu einer Kombination von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB VIII. Der Deutsche Verein hat bereits im Jahre 2005 von den Beteiligten eine **engere Kooperation** bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gefordert. Der Gesetzgeber hat den Gedanken der Zusammenarbeit und der Vernetzung der Leistungen in mehreren Vorschriften aufgegriffen. So werden die Agenturen für Arbeit in § 18 Abs. 1 SGB II verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten Buch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (...) zusammenzuarbeiten, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern. Dasselbe gilt für die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger (Absatz 1a). Nach § 18 Abs. 3 SGB II sollen die Agenturen für Arbeit zudem mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken auf deren Verlangen Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II schließen. Ähnliches gilt für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund ihrer Verpflichtung nach § 81 SGB VIII. Auf die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion der kommunalen öffentlichen Jugendhilfe weist auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum 14. Kinder- und Jugendbericht hin (BMFSFJ 2013, S. 14).

Eine besondere Verpflichtung zur Zusammenarbeit ergibt sich aus § 15 Abs. 1 SGB II. Danach sind die Integrationsschritte des SGB II mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer **Eingliederungsvereinbarung** zu regeln. Die Agentur für Arbeit soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren. Die Eingliederungsvereinbarung soll festschreiben, welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält und welche Bemühungen er selbst zu seiner Eingliederung in Arbeit erbringen muss.

§ 15 Abs. 1 SGB II verpflichtet die Träger des SGB II auch, vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Einvernehmen über die zu gewährende Maßnahmen herzustellen. Dies gilt in den Fällen, in denen der persönliche Ansprechpartner/Fallmanager bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren Hilfebedarf auch hinsichtlich jugendhilferechtlicher Leistungen erkennt. Diese sind dann im Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen. Die Fallverantwortung bleibt jedoch auch in diesem Fall beim Träger des SGB II (Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 28.9.2005, S. 12). Aus der Praxis sind auch Förderkonzepte i. S. von **Komplexleistungen** bekannt, die aus z. B. Elementen berufsvor-

bereitender Maßnahmen (SGB III), Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II) und sozialpädagogisch begleitetem Wohnen (SGB VIII) bestehen (Hampel 2010, S. 10).

Trotz der erheblichen Barrieren für die Zusammenarbeit der Leistungsträger nach dem SGB II und im SGB VIII sind an verschiedenen Orten **gemeinsame Anlaufstellen der Grundsi-cherungs- und Jugendhilfeträger** geschaffen worden, die die vorhandenen komplementären Potenziale erkennen und die vorhandenen Spielräume ausnutzen (vgl. Bennewitz, 2008, S. 70 und die dort dargestellte best practice in Stuttgart, Leipzig, Mainz und Bielefeld).

IV. Übergang von Jugendhilfe in gesetzliche Betreuung

1. Grundsätzliche Bedeutung

Die gesetzliche Betreuung wurde im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) zum 1. Januar 1992 eingeführt. Sie trat an die Stelle der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft. Das Betreuungsgericht bestellt auf Antrag eines Volljährigen oder von Amts wegen einen Betreuer, wenn ein Volljähriger **aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung** seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB).

2. Junge Menschen als Adressaten der gesetzlichen Betreuung

Wenngleich der Schwerpunkt des Adressatenkreises bei älteren Menschen liegt, so werden zunehmend auch für junge Menschen Betreuer bestellt, weil sie in ihrer selbstständigen Lebensführung krankheitsbedingt eingeschränkt sind. So sind nach einer Statistik aus dem Jahr 2005 26,5 % aller betreuten Menschen zwischen 18 und 35 Jahre alt gewesen. Nach Berichten aus der Praxis nimmt diese Zahl beständig zu (Discher/Schimke 2011, S. 195).

Unter jungen Menschen sind vor allem **vier Personengruppen** von der Einrichtung einer Betreuung betroffen (Rüting 2009, S. 7):

1. Junge Menschen mit einer geistigen Behinderung, die nach Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr von ihren Eltern betreut werden können oder wollen, aber einen dauerhaften Betreuungsbedarf haben.
2. Junge Menschen, die unter Vormundschaft standen und nach deren Ende in das System der Betreuung überführt werden; von den ca. 65.000 Vormundschaften sollen

das etwa 10-15 % sein. Diese Menschen sind oft nicht mehr in der Lage, sich aus der jahrelangen Abhängigkeit von Hilfesystemen zu lösen und eine eigene soziale Umwelt zu schaffen.

3. Junge Menschen mit Hilfebedarfen im Übergang zum Erwachsenenalter, deren Hilfebedarf erst nach Volljährigkeit entstanden ist oder bereits vorher bestand und nicht erkannt worden ist. Diese Menschen sind häufig von einer seelischen Behinderung betroffen.
4. Junge Menschen, bei denen zwar frühzeitig ein Hilfebedarf erkannt und Hilfen in der Folge auch eingeleitet wurden, das Hilfesystem jedoch nicht in der Lage war, die Hilfe mit Blick auf den Betroffenen angemessen auszugestalten.

3. Gesetzliche Betreuung und Hilfebedarf

Aufgabe der Betreuung ist nicht die Gewährung, sondern die **Organisation** von Hilfe. Deshalb kann die Bestellung eines Betreuers die Gewährung öffentlicher Hilfe nicht ersetzen; sie kann aber dafür sorgen, dass die betreute Person von Hilfemöglichkeiten umfassend Gebrauch macht. Dies bedeutet, dass im Einzelfall die Einrichtung einer Betreuung durchaus ein Indiz für einen fortbestehenden Hilfebedarf sein kann, der allerdings nicht durch die Betreuung selbst gedeckt, durch sie aber (besser) organisiert werden kann. So wird auch empfohlen, an die Lebensperspektive des Jugendlichen im Hilfeplanverfahren immer über das 18. Lebensjahr hinaus weiter zu denken. „Dazu gehört möglicherweise auch die Frage der rechtlichen Betreuung nach § 1896 BGB zur notwendigen Unterstützung des Jugendlichen“ (Kramm u. a. 2010, S. 17).

Umgekehrt kann – etwa im Fall einer **seelischen Behinderung** – die (Weiter-)Gewährung von Hilfe für junge Volljährige dazu beitragen, dass ein (Gesundheits-)Zustand erreicht werden kann, der die Aufhebung der Betreuung ermöglicht (siehe dazu die Eilentscheidung des VG Berlin zur Fortsetzung einer Hilfe nach § 41 SGB VIII über das 21. Lebensjahr hinaus v. 24.8.2007, VG 18 A 205.07, vgl. Kramm u. a. 2010, S. 47 ff.).

4. Aufgabenbündelung im Jugendamt

Die **unterschiedlichen Funktionen**, nämlich Rechtsfürsorge auf der einen Seite und Gewährung von Sozialleistungen auf der anderen Seite, verlangen nicht nur innerhalb des Jugendamts eine strenge personelle und organisatorische Trennung, sie sind – im Hinblick auf

die Vormundschaft und Pflegschaft – seit Langem ein Grund für die Forderung, die beiden Aufgaben noch schärfer voneinander zu trennen. Das hieße, die Aufgaben der (Amts-)Pflegschaft und der (Amts-)Vormundschaft aus der Zuständigkeit des Jugendamtes herauszulösen und sie einer eigenständigen Behörde zuzuweisen (vgl. Wiesner 2011, SGB VIII § 55 Rn. 104).

Vor diesem Hintergrund sind einer (organisatorischen und personellen) Verknüpfung von Aufgaben der Betreuung als Rechtsfürsorge und Aufgaben des Jugendamtes als Leistungsbehörde enge Grenzen gesetzt. Sinnvoll und notwendig erscheint aber eine Kooperation im Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung und Steuerung über das Hilfeplanverfahren.

V. Schnittstellen zum Asyl-/Ausländerrecht

1. Allgemeines

Im Hinblick auf das Verhältnis von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu den Vorschriften des Asyl- und Ausländerrechts wird man nicht von Schnittstellen im engeren Sinn sprechen können, da die Leistungen sich von ihrem Inhalt her nicht überlappen oder gar identisch sind. Allerdings besteht eine Interdependenz zwischen den Vorschriften. So sind Ausländer Inländern in Bezug auf den Zugang zu Sozialleistungen nicht (vollständig) gleichgestellt: Einerseits ist das Recht auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen an aufenthaltsrechtliche Vorgaben geknüpft. Andererseits kann die Inanspruchnahme solcher Leistungen aufenthaltsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Hinsichtlich der **rechtlichen Wirkungen** ist zwischen den Altersgruppen Jugendliche und junge Volljährige zu differenzieren, weil ein Teil der einschlägigen über- und zwischenstaatlichen Regelungen, wie das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) oder das Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) nur für Minderjährige, also Kinder und Jugendliche, Anwendung findet.

2. Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII

a) Ausländer

Die **Berechtigung für Ausländer**, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII in Anspruch zu nehmen, ergibt sich aus § 6 Abs. 2 und Abs. 4 SGB VIII. So können Ausländer Leistungen nach dem SGB VIII nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf-

grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt (§ 6 Abs. 4 SGB VIII). Sie gehen damit der Regelung in Absatz 2 vor und erleichtern den Zugang zu Leistungen der Jugendhilfe.

b) Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche („Minderjährige“), die sich nicht nur besuchsweise in Deutschland aufhalten, unterstehen alle dem MSA. Auf ihren aufenthaltsrechtlichen Status kommt es nicht an, wenn sie nur subjektiv den Willen besitzen, ihren Lebensmittelpunkt künftig in Deutschland zu haben, und wenn sie objektiv entsprechende Vorkehrungen getroffen haben. Der Aufenthalt, den das MSA fordert, muss nämlich nur ein gewöhnlicher und kein erlaubter sein. § 6 Abs. 2 spielt keine Rolle.

Zu den Schutzmaßnahmen im Sinne des MSA zählen alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, also auch die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. sowie die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Für Kinder und Jugendliche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, ergeben sich die rechtlichen Verpflichtungen zusätzlich auch aus den Kinderschutz-Übereinkommen und der Brüssel IIa-Verordnung.

c) Junge Volljährige

Junge Volljährige unterstehen weder dem MSA, noch dem Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) oder der Brüssel II a-Verordnung. Für sie kann sich eine Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § 41 SGB VIII aus den drei **Fürsorgeabkommen** (europäisches Fürsorgeabkommen, deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung, deutsch-österreichisches Fürsorgeabkommen) ergeben.

Gehören sie nicht zu dem hiernach privilegierten Personenkreis, so ist für sie § 6 Abs. 2 SGB VIII der Maßstab. Nach dieser Vorschrift brauchen sie einen gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland, wobei bei der Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Kindergeld, Erziehungsgeld und Kindererziehungszeiten, sondern zur Krankenhilfe der Maßstab ist. Das heißt, dass auch junge Erwachsene, die einen Asylantrag gestellt haben, grundsätzlich Hilfe nach § 41 SGB VIII beanspruchen können (Wiesner u. a. 2011, SGB VIII § 6 Rn. 52).

d) Auswirkungen des Leistungsbezuges auf das Aufenthaltsrecht

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kann im Einzelfall zur Ausweisung führen oder die Verfestigung von Aufenthaltstiteln gefährden. Ausgewiesen werden kann (Ermessensausweisung), wer Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII erhält; die Einbeziehung der Hilfe für junge Volljährige (nicht die Nachbetreuung) in den Ausweisungstatbestand ist im Hinblick auf die notwendige Gleichbehandlung mit Minderjährigen insoweit einschränkend zu interpretieren, als nur eine Hilfe für junge Volljährige einen Ausweisungsgrund darstellt, die mit einer Betreuung und Versorgung des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses verbunden ist (§ 41 Abs. 2 i. V. m. §§ 33–35 SGB VIII).

Dieser grundsätzlichen Befugnis zur Ausweisung steht unter bestimmten Voraussetzungen ein besonderer **Ausweisungsschutz** entgegen, der sich aus nationalem oder aus internationalem Recht ergeben kann (siehe dazu im einzelnen Wiesner u. a. 2011, SGB VIII § 6 Rn. 37 ff.).

3. Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II

a) Anspruchsvoraussetzungen

Die in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 SGB II geregelten Anspruchsvoraussetzungen für die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gelten gleichermaßen für Deutsche wie für Ausländerinnen und Ausländer. Bei der Prüfung der Leistungsberechtigung von Ausländerinnen und Ausländern können die Tatbestandsmerkmale **Erwerbsfähigkeit** (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) und **gewöhnlicher Aufenthalt** (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II) Probleme aufwerfen.

Wurden der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland, die Erwerbsfähigkeit und die Hilfebedürftigkeit bejaht, so ist zu prüfen, ob die Ausländerin oder der Ausländer nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II (während der ersten drei Monate nach der Einreise) vom Kreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausgeschlossen ist.

1. Wer sich ausschließlich zur Arbeitsuche in Deutschland aufhält, ist auch über die ersten drei Monate des Aufenthalts hinaus gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II vom Kreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausgeschlossen. Bei der Prüfung des Ausschlussgrundes ist die Frage maßgeblich, ob neben der Arbeitsuche ein anderweitiger

Aufenthaltsgrund vorliegt. Ist nicht die Arbeitsuche alleiniger Aufenthaltsgrund, so greift der Ausschlussgrund nicht.

2. Leistungsberechtigte nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG) sind von der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen. (Zu den Einzelheiten und zur Wirksamkeit der Ausschlussgründe im Hinblick auf das Europarecht siehe die Handreichung des Deutschen Vereins 2013.)
3. Ebenso wie Deutsche haben **ausländische Studierende und Auszubildende** nach § 7 Abs. 5 SGB II keinen über die Leistungen des § 27 SGB II hinausgehenden Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, soweit dem Grunde nach eine Förderungsfähigkeit der Ausbildung nach dem BAföG oder den §§ 60–62 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) besteht. Es reicht die rein theoretische Förderungsfähigkeit der Ausbildung, um den Ausschlussgrund zu bejahen. Dass im Einzelfall tatsächlich weder Berufsausbildungsbeihilfe noch BAföG bezogen werden, weil es an den persönlichen Fördervoraussetzungen fehlt, ist unerheblich. In Härtefällen ist eine darlehensweise Erbringung von Leistungen nach § 27 Abs. 4 SGB II zu prüfen. Ein Anspruch auf Mehrbedarfe nach §§ 27 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II kann bestehen, da jene Bedarfe nicht ausbildungsbedingt sind.

b) Auswirkungen des Leistungsbezuges auf das Aufenthaltsrecht

Die Sorge vor nachteiligen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen durch den Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann dazu führen, dass Leistungen im Einzelfall trotz Hilfebedürftigkeit nicht in Anspruch genommen werden. Richtig ist, dass der Leistungsbezug aufenthaltsrechtliche Auswirkungen haben kann, er muss sie jedoch nicht in jedem Fall haben. In der **Beratung** sollte zunächst darüber aufgeklärt werden, dass aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II keine Ausweisung erfolgen darf.

Der Leistungsbezug kann jedoch einer **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** entgegenstehen. Die Verlängerung des Aufenthaltstitels ist gemäß § 8 AufenthG an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie seine Erteilung. Erteilungsvoraussetzung ist gemäß § 5 AufenthG in der Regel, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Von dieser Regel ausgenommen sind gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG Titel nach §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3, 26 Abs. 3 sowie nach § 25 Abs. 4 a und b AufenthG (2. Kapitel, 5. Abschnitt: Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen). In diesen Fällen ist der Bezug von Leistungen nach dem SGB II für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unschädlich. Bei allen anderen im 5. Abschnitt des 2. Kapitels geregelten Titeln kann nach § 5 Abs. 3 AufenthG vom grundsätz-

lichen Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung abgewichen werden. Nach Nr. 2.3.1.1. VwV AufenthG ist der Bezug von Leistungen nach dem SGB II für das Aufenthaltsrecht in seltenen Fällen unschädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft. Ein Leistungsbezug kann zudem Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Familiennachzuges haben. Gemäß § 27 Abs. 3 AufenthG kann der Familiennachzug versagt werden, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist. Der Schutz von Ehe und Familie oder unionsrechtliche Vorgaben können jedoch im Einzelfall der Ablehnung des Familiennachzuges entgegenstehen.

4. Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII

Soweit Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, ist umstritten, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII besteht. Problematisch ist, dass nach § 21 Satz 1 SGB XII Personen, die nach dem SGB II dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, keinen Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII haben. In der Rechtsprechung ist umstritten, ob ein Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II ein Leistungsausschluss dem Grunde nach ist.

VI. Zusammenfassung

Ältere Jugendliche und junge Volljährige, die stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, sind eine Personengruppe, die in ganz besonderer Weise die strukturellen Defizite des ausdifferenzierten staatlichen Sozialleistungssystems in Deutschland zu spüren bekommt. Im Aufgabenfeld der **Kinder- und Jugendhilfe** gehören sie zu dem Personenkreis, der im Hinblick auf das Lebensalter in absehbarer Zeit den Verantwortungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe verlässt, ohne dass aber mit dem Erreichen der Altersgrenze der Hilfe- und Unterstützungsbedarf mehr oder weniger automatisch endet. Anders als bei (jüngeren) Kindern, deren Hilfebedarf auch davon beeinflusst wird, ob vorangehende Hilfen erfolgreich beendet worden sind und ob sich das Eltern-Kind-System stabilisiert hat, wirken sich Investitionen in ältere Kinder oder junge Volljährige nicht mehr auf die künftige Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe (und damit die Belastung der jeweiligen Haushalte) aus. Damit entfällt bereits ein entscheidendes Motiv für die nachhaltige Unterstützung dieses Personenkreises. Das sozialpolitische Argument, dass erfolgreiche Hilfen für diesen Personenkreis der Abhängigkeit von staatlichen Leistungen zur Existenzsicherung und dem Abgleiten in die Kriminalität und Sucht wirksam vorbeugen bzw. entgegenwirken können,

den aktuellen Belastungen also langfristige Entlastungen gegenüberstehen, schlägt angesichts der Verantwortungsaufteilung auf die verschiedenen Systeme nicht durch.

Hinzu kommt, dass vor dem Hintergrund der öffentlichen Aufmerksamkeit für das Thema Kinderschutz und den Ausbau der Kindertagesbetreuung die (immer knappen) Mittel der Kommunen vor allem in diese Aufgabenfelder fließen. Schließlich ist weiten Teilen der Bevölkerung nur schwer vermittelbar, dass auch junge Menschen, die bereits volljährig und vor dem Gesetz selbst verantwortlich sind, weiterhin oder sogar erst dann sozialpädagogischer Unterstützung bedürfen. Dies zeigt sich auch bei der Frage, wie hoch oder niedrig die Anforderungen an die Mitwirkungsbereitschaft dieser jungen Menschen im Hinblick auf die Erreichung der Hilfeziele anzusetzen sind. Dies bedeutet, dass gerade Hilfen für junge Volljährige – trotz eindeutiger Rechtsgrundlagen – nur restriktiv bewilligt und Hilfebedarfe nur teilweise gedeckt werden. Gerichtliche Verfahren können im Einzelfall Abhilfe schaffen. Sie setzen aber eine entsprechende Initiative junger Menschen voraus, die dazu der Beratung und Begleitung bedürfen.

Verschärfend kommt hinzu, dass so genannte Anschlusshilfen anderen Strukturprinzipien bzw. Systemlogiken folgen, was zum Teil zum Hilfeabbruch führt und damit bereits erreichte Hilfeerfolge wieder gefährdet werden.

Schließlich besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen der gesetzlich formulierten Zielsetzung einzelner Leistungskomplexe und ihrer praktischen Umsetzung, so dass es nicht selten vorkommt, dass ein vorrangig zuständiger Leistungsträger den gesetzlich definierten Bedarf faktisch nicht erfüllt und ein anderer nachrangig verpflichteter Leistungsträger unter Verweis auf die vorrangige Zuständigkeit eines anderen Systems nicht tätig wird – mit der Folge, dass es zu Versorgungslücken mit zum Teil gravierenden Folgen für die weitere Entwicklung und soziale Integration junger Menschen kommt.

Die rechtlichen Instrumente zur Klärung von Zuständigkeitsstreitigkeiten bleiben in der Praxis häufig unwirksam. Die adressatenfreundliche Rechtsprechung der obersten Gerichte wird vor Ort häufig ignoriert. Es fehlen wirksame Instrumente der Beratung und Interessenvertretung junger Menschen.

Ein erster wichtiger Schritt zur Verbesserung dieser Situation könnte darin bestehen, die **vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten besser auszuschöpfen**. Die wenigen gerichtlichen Verfahren belegen durchaus, dass Verwaltungsentscheidungen korrigier- und umkehrbar sind. Die das Kinder- und Jugendhilfesystem kennzeichnende Machtasymmetrie zwischen hilfebedürftigen (aber nicht immer hilfesuschenden) Personen einerseits und den für

die Hilfestellung verantwortlichen Fachkräften (vgl. Urban-Stahl 2011) ist im Hinblick auf die hier relevante Zielgruppe besonders signifikant. Deshalb könnte die Einrichtung von **Ombuds- und Beschwerdestellen**, wie sie seit einiger Zeit in der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert und in verschiedenen Regionen bereits über Modelle realisiert wird, den Zugang junger Menschen zu den Hilfesystemen deutlich verbessern.

Ein weiterer Schritt könnte darin bestehen, mithilfe **verbindlicher Formen der Kooperation** ausgehend von dem jeweils individuellen Bedarf der jungen Menschen die Brüche und Wertungswidersprüche zwischen den einzelnen Leistungssystemen zu überwinden und die Potenziale dieser Systeme auszuschöpfen. Genutzt werden könnte hier neben der Verpflichtung des Jugendamts zur strukturellen Kooperation nach § 81 SGB VIII auch ein gegebenenfalls erweitertes Hilfeplanverfahren (§ 36 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Aber auch das SGB II enthält dafür Potenziale, wie die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zum Zweck der Beratung oder Sicherung der gleichmäßigen oder gemeinsamen Durchführung von Maßnahmen (§ 18 SGB II).

Da der Kinder- und Jugendhilfe insoweit die Position der Anfangs- bzw. Erstzuständigkeit zufällt, sollte das **Instrument der „Nachbetreuung“**, wie es gesetzlich bereits in § 41 Abs. 3 SGB VIII verankert ist, nicht nur zur nachhaltigen Sicherung des bisher erreichten Leistungserfolgs genutzt werden, sondern als Brücke bzw. Lotsenfunktion für den Übergang in andere Leistungssysteme, namentlich der Grundsicherung und der Arbeitsförderung.

Schließlich sollten auch die derzeit geltenden **Rechtsgrundlagen für Leistungen** an den Personenkreis älterer Jugendlicher und junger Volljähriger **überprüft** und im Hinblick auf die Bedarfe dieser Personengruppe **harmonisiert** werden. Dabei sollten nicht nur die unterschiedlichen, sich zum Teil widersprechenden Zielsetzungen stärker aufeinander bezogen werden, sondern auch die Verfahren der Kooperation verbindlicher ausgestaltet werden. Das derzeitige Konzept der Sanktionierung und die Sanktionspraxis nach dem SGB II sind reformbedürftig.

Die Relevanz der **rechtlichen Betreuung** für den Personenkreis junger Volljähriger ist noch nicht überall in der Praxis bekannt. Sie muss deshalb auch im Hilfeplanverfahren für junge Volljährige in den Blick genommen werden. Die Betreuung selbst kann den im Einzelfall vorhandenen Hilfebedarf nicht decken, aber wirksam dazu beitragen, dass die notwendige Hilfe tatsächlich bereitgestellt wird.

Junge Ausländer sind in Ländern dieser Altersgruppe in Bezug auf den Zugang zu Sozialleistungen nicht vollständig gleichgestellt. Einerseits ist der Zugang zu Sozialleistungen an aufenthaltsrechtliche Vorgaben geknüpft, andererseits kann die Inanspruchnahme von Sozialleistungen ihrerseits aufenthaltsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Sozialleistungsbereichen bedarf es auch hier Formen kompetenter Beratung für junge Menschen. Die unterschiedlichen Systemlogiken des Sozialrechts, namentlich des SGB VIII einerseits und des Ausländer- und Asylverfahrensrechts, sollten mit dem Ziel einer gesellschaftlichen Integration junger Ausländer abgebaut werden.

Literatur

Empfehlungen

Der paritätische Gesamtverband: „Ausgrenzungsprozessen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen entgegentreten und dafür die Hilfen der Sozialgesetzbücher neu justieren“, Positionspapier des paritätischen Gesamtverbandes, 1. Auflage September 2010, Berlin.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, SGB II und Jugendsozialarbeit, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Zuständigkeit und Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende, NDV 2005, 397.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Rechtlicher Rahmen zur Erwerbsintegration von Menschen ohne deutschen Pass – eine Handreichung des Deutschen Vereins, Berlin März 2013; abrufbar unter <http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen>.

Deutscher Verein öffentliche und private Fürsorge, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II, NDV 2013, 289.

Kramm, Martin/Küpper, Stefan/Raible-Mayer, Cornelia/Schindler, Helmut/Schlotmann, Hans-Otto, Hilfen für junge Volljährige, Handlungsleitfaden zu § 41 für Einrichtungen der stationären Jugendhilfe, BVkE Beiträge zur Erziehungshilfe Band 38, Freiburg 2010.

Kommentare, Lehrbücher

Kunkel, Peter-Christian, Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 4. Auflage 2011.

Kunkel, Peter-Christian, Jugendhilferecht, 7. Auflage 2013.

Mrozynski, Peter, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2009.

Münder, Johannes, SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende. 4. Aufl. 2011.

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas, Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage 2013.

Münder, Johannes/Wiesner, Reinhard/Meysen, Thomas, Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Auflage 2011.

Wiesner, Reinhard u. a. (Hg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 4. Auflage 2011.

Monographien, Aufsätze

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (akj-stat) Hg., Monitor Hilfe zur Erziehung, Dortmund 2012.

Bennewitz, Heiko, Ungleiche Partner: Das schwierige Zusammenfinden von SGB-II-Trägern und Jugendhilfe bei der beruflichen Integration junger Menschen, Archiv für soziale Arbeit 2008, S. 70-82.

Claus, Frieder, Unter 25-jährige zwischen SGB VIII, SGB II und SGB XII, Forum Erziehungshilfen 2008, S. 249-250.

Discher, Britta/Schimke, Hans-Jürgen: Wie junge Menschen in Jugendhilfe und rechtlicher Betreuung verloren gehen, BtPrax 5/2011, S. 195-201.

Eikötter, Mirko, Sanktionen im SGB II: System, Wirkungen und rechtspolitische Forderungen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1/2013, S. 15-21.

Gerlach, Florian: Aktuelle Rechtsprobleme der Kinder- und Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung des § 41 KJHG, AZ-Rundbrief 1995/3, S. 21.

Grummt, Rene/Schruth, Peter/Simon, Titus, Neue Fesseln der Jugendhilfe: repressive Pädagogik, Hohengehren 2010.

Häbel, Hannelore, Mitwirkungspflichten von Kindern und Jugendlichen – Rechtliche Voraussetzung für Hilfeangebote der Jugendhilfe?: Forum Erziehungshilfe 2008, S. 214.

Hampel, Christian, § 13 SGB VIII – die Rechtsgrundlage der Sozialarbeit, Köln 2010.

Kunkel, Peter-Christian: Was bleibt von § 13 SGB VIII nach dem KICK, Zentralblatt für Jugendrecht 2005, S. 436.

Kunkel, Peter Christian: Junge Menschen im „Bermudadreieck“ von SGB VIII, SGB III und SGB II, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 2007, S. 397.

Mrozynski, Peter, Hilfen für junge Volljährige, Zentralblatt für Jugendrecht 1996, 159.

Münder, Johannes, Ist § 13 SGB VIII noch zeitgemäß, Berlin 2009.

Münder, Johannes: Leistungsbeziehungen im Kinder- und Jugendhilferecht, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2012, S. 141-146.

Nüsken, Dirk Michael, 18plus Intentionen und Wirkungen des § 41 SGB VIII, Hilfen für junge Volljährige – Ergebnis- und Perspektivbericht. Münster 2006.

Riehle, Eckart, Jugendhilfe und § 31 Abs. 5 SGB II, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 2010, S. 462-466.

Schruth, Peter: Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII, Zentralblatt für Jugendrecht 2005, S. 223.

Schruth, Peter: Zur Leistungskonkurrenz von SGB II und SGB VIII, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2009. S. 189-193.

Schruth, Peter: Zur rechtlichen Neujustierung des § 13 SGB VIII an der Schnittstelle zum SGB I/SGB III, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2011, S. 52-55.

Urban-Stahl, Ulrike, Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum „Lernen aus Fehlern im Kinderschutz“, Hg.: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Köln 2011.

Wiesner, Reinhard, Implementierung von ombudtschaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII; Rechtsgutachten für die „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V., Berlin 2012.

Dokumentationen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ (Hg.), 14. Kinder- und Jugendbericht, Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht der Sachverständigenkommission, Bericht der Sachverständigenkommission, Bundestagsdrucksache 17/12200, Berlin 2013.